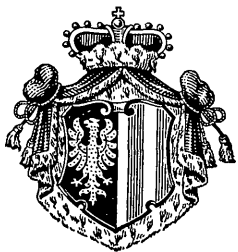


JAHRBUCH DES OBER- ÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES.

82. B A N D.



LINZ 1928.

VERLEGER: OBERÖSTERREICHISCHER MUSEALVEREIN.

DRUCK DER BUCH- UND STEINDRUCKEREI J. WIMMER, LINZ. 5754 28

Inhalt.

	Seite
1. Vereinsberichte	5
2. Berichte der wissenschaftlichen Landesanstalten (Landes- museum, Landesarchiv)	11
3. Beiträge zur Landeskunde:	
E. Trinks, Die Gründungsurkunden des Zisterzienser- klosters Wilhering	77
E. Straßmayr, Das Linzer Schmiedtor	127
E. Haller, Zur älteren Linzer Theatergeschichte	143
F. Korger, Franz Kurz	177
Nachrufe: Viktor Handel-Mazetti (E. Trinks), Alexander Nicoladoni (E. Straßmayr), Josef Petz (Th. Kerschner)	243
G. Riedl, Die Flußperlmuscheln und ihre Perlen	257
J. Zeitlinger, Über die Kleinseen im Flußgebiet der Alm und Steyer. — Ch. Walter, Die Milbenfauna der Kleinseen im Flußgebiet der Alm und Steyer	359
E. Eder, Die Land- und Süßwasserschnecken von Lam- bach	411

Die Gründungsurkunden des Zisterzienserklosters Wilhering.

Von

D r . E r i c h T r i n k s



Inhalt.

	Seite
Einleitung	79
I. Die echten Urkunden	83
II. Ein verlorener Traditionsakt	97
III. Die gefälschten Urkunden	108
IV. Ergebnisse	121

In dem lieblichen, überaus fruchtbaren Eferdinger Becken in Österreich ob der Enns, welches die Donau unterhalb Aschach und oberhalb Linz zwischen ihren Durchbrüchen durch das Granitmassiv durchströmt, liegt am Ostausgange, hart zwischen dem Ufer des Stromes und dem Fuße des Kürnberges das Zisterzienserkloster Wilhering.¹⁾ Dieses haben die in der Umgegend reich begüterten Brüder Ulrich und Cholo von Wilhering 1146 an der Stelle ihres Stammschlusses gestiftet und dem Bistum Bamberg übereignet. Die ersten Mönche stammten aus Reun, einer Tochtergründung von Ebrach in Franken.

Die Geschichte von Wilhering hat zuerst der Florianer Chorherr und spätere Prälat Jodok Stülz 1840 in zwei Werken²⁾ zusammengefaßt, welche für ihre Zeit bedeutsame Leistungen waren. Später hat das Kloster in seinem Konventualen Otto Grillnberger einen vortrefflichen, leider zu bald verstorbenen Hauschronisten erhalten, der mehrfach Teile aus der Stiftsgeschichte erfolgreich bearbeitete.

Beide haben sich angelegentlich mit den Anfängen des Hauses beschäftigt. Stülz hat gewissermaßen als Vorarbeit hiezu die Geschichte der Stifterfamilie³⁾ aufgeheilt, aber eine bestimmte Vorstellung über die Gründungsvorgänge hat er doch nicht gewonnen, wie die verschiedenen Darstellungen in seinen beiden Werken zeigen. Der Grund liegt in der Eigenartigkeit der Quellenverhältnisse. Wenngleich mehrere auf die Gründung bezughabende Urkunden erhalten sind, so fehlt doch ein eigentlicher Stiftbrief. Die vorhandenen Urkunden sind nicht danach angetan, die geschichtlichen Begebenheiten sogleich klar erkennen zu lassen. Ihnen gegenüber steht die Erzählung einer eigenartigen Wilheringer Quelle, der sogenannten Chronik, welche die Gründung in einem ganz anderen Lichte als die Urkunden zeigt. Endlich sind die Wilheringer Urkunden, wie die eines jeden anderen Klosters, von

¹⁾ Zusammenstellungen des auf Wilhering bezüglichen Schrifttums finden sich bei P. Lindner, *Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae* (1908) S. 354 ff. und H. Commenda, *Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs* (1891) S. 239.

²⁾ J. Stülz, *Geschichte des Cistercienserstiftes Wilhering* (1840). — *Topographie des Erzherzogtums Österreich 3/5, Dekanat St. Johann* (1840) S. 1–128.

³⁾ Stülz, *Wilhering* S. 375–387.

Fälschungen durchsetzt. Als Stülz schrieb, war die historische Methode noch nicht so fein ausgebildet, als daß er die Schwierigkeiten des Quellenmaterials hätte sicher überwinden können. Nach ihm ist Grillnberger⁴⁾ unter ganz anderen Voraussetzungen an diese Frage herantreten, bewußt der Notwendigkeit, „das Verhältnis der einschlägigen Quellen zueinander festzustellen und den Wert der einzelnen so genau als möglich zu bestimmen“. Er hat manche richtige Beobachtung gemacht. Doch verhängnisvoll wurde für ihn seine Voreingenommenheit gegen die Chronik, speziell gegen deren Erzählung von der Gründung, und sein allzu großes Vertrauen auf eine Urkunde, welche dessen ganz unwürdig war. So hat er sich im Wesentlichen auf die sachliche Interpretation beschränkt, ohne vorher die Chronik als selbständiges literarisches Produkt zu analysieren und die Urkunden diplomatisch und juristisch zu untersuchen.

Von diesen Gesichtspunkten sollen nun in den folgenden Erörterungen die Wilheringer Quellen über die Anfänge dieser Zisterze betrachtet werden. Dementsprechend wird das Hauptgewicht auf ihre diplomatischen Eigentümlichkeiten und ihre juristische Bedeutung gelegt werden. Ihr materieller Gehalt kann nur insoweit berücksichtigt werden, als dies unbedingt geboten erscheint. Eine Auswertung kann hier nicht gegeben werden. Sie wäre nur im Zusammenhang einer eingehenden Behandlung der Gütergeschichte Wilherings sowie der Verhältnisse des Landgerichtes Donautal, beziehungsweise der Herrschaften Wildberg und Waxenberg, möglich, würde aber infolge der notwendigen Heranziehung archivalischen Materiales aus jüngerer Zeit den Rahmen dieser ohnedies umfänglich gewordenen Abhandlung weit überschreiten. Auch die Vogteigeschichte konnte nur berührt werden, wiewohl sich gerade aus späterer Zeit hierfür reichliches Material⁵⁾ erhalten zu haben scheint.

Der oben erwähnten Chronik habe ich an anderer Stelle⁶⁾ eine eigene Untersuchung gewidmet, deren Ergebnisse folgende sind:

Auf Grund der äußeren Merkmale stammt die Handschrift aus der Zeit um 1300 und hat als Einleitung zu dem ältesten Stiftsurbar von 1287 gedient.

⁴⁾ O. Grillnberger, Die Anfänge des Zisterzienserstiftes Wilhering in Österreich ob der Enns, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 24 (1903) S. 92—95, 303—321, 652—689. Im folgenden zitiert nach dem Separatabdruck.

⁵⁾ Stülz, Wilhering S. 5, 15, 30, 45, 53, 59, 71.

⁶⁾ Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung 48 (1928): Festschrift für Oswald Redlich.

Der Inhalt gliedert sich in neun Abschnitte, von welchen die ersten sieben den ursprünglichen Bestand bilden, während die beiden letzten sich als spätere Nachträge erweisen.

Jener besteht aus zwei Hauptteilen: der Gründungsgeschichte und der Klostergeschichte bis zu Abt Konrad I. (1214—1230). Für letztere ist das Gerippe die Reihe der Äbte, deren Reihenfolge richtig ist, wie auch wenigstens annähernd die angegebenen Regierungsjahre. Die Darstellung bricht unter Abt Konrad ab, unter dem der Chronist offenbar gearbeitet hat, so daß die Chronik wohl um die Mitte des zweiten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Soweit Vergleichsmaterial vorhanden ist, zeigt sich, daß der Autor als Quellen ausschließlich Aktaufzeichnungen herangezogen hat, welche in einem Traditionsbuch vereinigt waren. Die Klostergeschichte ist also eine Überarbeitung desselben, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts durch zwei Gruppen von Nachträgen ergänzt wurde.

In der Gründungsgeschichte, deren urkundliche Grundlage in der folgenden Untersuchung ausführlich erörtert werden wird, ist wohl gelegentlich der Verwendung der Chronik für die Zwecke des Urbars eine Stelle verderbt worden. Es gehören nämlich die Sätze: „Anno igitur ab incarnatione MCXLVI . . .“ und „Abbate vero Gebehardo prelationi cedente . . .“ hinter „His ita tractatis . . .“ und „Hec sunt autem . . .“ Durch diese Umstellung wird der ursprüngliche Zusammenhang und der richtige Sinn wieder hergestellt.

Im allgemeinen ist die Chronik eine verlässliche und darum wertvolle Quelle für die Geschichte der ersten Äbte und der frühen Wirtschaft des Hauses.

Sie ist aber auch ein ganz eigenartiges Erzeugnis in der Literatur ihrer Zeit, sowohl als chronologische Zusammenfassung des Materiales an Traditionsurkunden, als auch als Bearbeitung der Geschichte des Hauses vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus. Ganz besonders merkwürdig ist aber ihre spätere Verwendung als Einleitung zu dem Urbar. So stellt sie sich als eine Vorläuferin jener späterhin aus Niederaltaich und Kremsmünster bekannten Vereinigung von Verwaltung und Geschichtspflege⁷⁾ dar, in welcher wir eine sehr frühe Spur der Erkenntnis von der Bedeutung der Archive für Verwaltung und Wissenschaft erblicken dürfen.

Der ursprüngliche Besitz des Klosters war allem Anschein nach sehr bescheiden und befand sich in dessen unmittelbarer Umgebung

⁷⁾ I. Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens, 79. Jahresbericht des oberöstr. Musealvereines (1922) S. 6.

am südlichen Donauufer; ein Teil des Kürnbergwaldes, der Wilheringer Wald, gehörte auch dazu.⁸⁾ Im Laufe der Zeit brachte die Zisterze durch Widmung, Kauf und Tausch einen ganz ansehnlichen Besitz zu beiden Seiten der Donau zusammen.⁹⁾ Eine neue Quelle der Einkünfte erschloß sich dem Stift, seit ihm Herzog Friedrich II. als damaliger Besitzer der Herrschaft Waxenberg 1248 die Pfarre Grammastetten geschenkt hatte.¹⁰⁾ Diese umfaßte damals die heutigen Pfarren Ottensheim, Oberneukirchen, Traberg, Zwettl, Leonfelden und Vorderweißenbach, reichte also von der Donau bis an die Grenze des Königreiches Böhmen.

Nichtsdestoweniger hat der Realitätenbesitz des Klosters die Nordgrenze der gegenwärtigen Pfarre Grammastetten nach Ausweis der Rustikalfassion von 1749¹¹⁾ nicht überschritten. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als aus den in den folgenden Untersuchungen besprochenen Urkunden hervorgeht, daß dem Kloster aus dem Nachlaß des einen Gründers Ulrich ein Landstrich zugefallen ist, der etwa von der Höhe von Grammastetten bis gegen die Moldau sich erstreckt haben würde. Wann dieser Besitz dem Kloster entzogen worden ist, ist nicht ausdrücklich überliefert. Doch sei auf folgendes hingewiesen: Aus der Chronik¹²⁾ erfahren wir, daß der zweite Abt, Otto de Carinthia, „in brevi de medio factus est“, also ermordet worden ist; unter seinem Nachfolger Heinrich sank der Wohlstand des Klosters derart, daß Heinrich resignierte und nach Ebrach ging, während im Stifte bloß zwei Mönche zurückblieben; diese Ereignisse haben sich zwischen 1180 und 1185 abgespielt; dann griffen die Äbte von Reun und Ebrach ein und brachten das Kloster wieder in die Höhe. Wenige Jahre später (1188 II 24) hat Herzog Leopold von Österreich auf Befehl Kaiser Friedrichs I. die Vogtei über Wilhering übernommen.¹³⁾ Das zeitliche Zusammentreffen des Eingreifens der Äbte und der kaiserlichen Regelung der Vogtei ist zu auffallend, als daß zwischen beiden kein Zusammenhang bestehen sollte. In diesen Stürmen ist nun m. E. der große Besitz nördlich der Donau aus dem Erbe Ulrichs von Wilhering verloren gegangen, sei es, daß er eben der Gegenstand des Kampfes war, sei es, daß ihn das heruntergekommene

⁸⁾ Grillnberger Anfänge S. 29 f.

⁹⁾ Österreichische Urbare 3. Abteil. 2. Bd., Oberöst. Stiftsurbare 3 (ed. K. Schiffmann 1915) S. 351 ff.

¹⁰⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3 (1862) S. 77. Im Folgenden abgekürzt OöUB.

¹¹⁾ Oberösterr. Landesarchiv in Linz, Maria Theresianischer Kataster Handschriften 169, 170.

¹²⁾ OöUB. 2 (1856) S. 477.

¹³⁾ Ebenda 2, S. 409.

Kloster veräußert hat, um die Mittel für seinen Wiederaufbau zu erlangen, zumal es ihn ohnedies nicht hätte kultivieren und nutzbringend gestalten können. Vermutlich ist er mit der Herrschaft Waxenberg vereinigt worden.

Des näheren kann auf diese Frage hier nicht eingegangen werden, denn ihre Beantwortung steht im Zusammenhang mit der Geschichte einerseits des bambergischen Besitzes in Oberösterreich und anderseits der Herrschaft Waxenberg und wohl auch der Bildung der Herrschaften Wildberg und der fünf Rodelburgen Ottensheim, Eschlberg, Roteneck, Lichtenhag und Lobenstein. Jedoch war die Aufteilung¹⁴⁾ des Gebietes von Waxenberg auf diese Herrschaften um 1200 zum größten Teil vollzogen. Wenn Wilhering späterhin — zumal im Privileg von 1218¹⁵⁾ — auf das Erbe nach Ulrich zurückkommt, so sind es nur Ansprüche gewesen, denen jede reale Grundlage fehlte und deren Verwirklichung die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zuließen. Dies ist bei der Betrachtung der Wilheringer Urkunden, denen wir uns nunmehr zuwenden, sehr wohl zu beachten.

I. Die echten Urkunden.

1.

Die älteste auf die Gründung Wilherings bezughabende Urkunde ist jene des Abtes Geraldus (Gerlaus) von Runa (= Reun) von 1146, welche nicht im Original, sondern nur abschriftlich im Kopialbuch A S. 145 erhalten ist.¹⁶⁾ Von ihrem Äußeren wissen wir nur, daß sie besiegelt war. Das Formular ist bereits ziemlich vorgeschritten: auf die Intitulatio folgte eine allgemeine Inscriptio und eine Publicatio mit einem arengamäßigen Zusatz; von der anschließenden langen Narratio hebt sich eine Dispositio nicht ab; den Schluß machen die Corroboratio mit Siegelankündigung, die Zeugenreihe und die umfangreiche Datierung. Unverkennbar war der Diktator bestrebt, über die Fassung einer schlichten Aktaufzeichnung hinauszukommen. In den formelhaften Teilen ist ihm dies auch gelungen. Allein die scharfe Herausarbeitung des dispositiven Teiles traf er nicht. Die Eigenart des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes bereitete ihm zu große Schwierigkeiten.

¹⁴⁾ Fr. Sekker, Burgen und Schlösser, Städte und Klöster Oberösterreichs (1925) S. 330 ff. (Wildberg), S. 137 ff. (Ottensheim), S. 62 ff. (Eschlberg), S. 232 f. (Roteneck), S. 149 f. (Lichtenhag), S. 155 ff. (Lobenstein).

¹⁵⁾ Siehe unten Anm. 65 und S. 103 f.

¹⁶⁾ OöUB. 2, S. 223. Abdruck fehlerhaft. Genau bei Grillnberger, Anfänge S. 3 f.

Den ersten Eindruck, den die Urkunde bezüglich ihres rechtlichen Gehaltes macht, hat schon im 14. Jahrhundert der Verfasser des Kopialbuches wesentlich richtig gekennzeichnet, wenn er die Urkunde überschrieben hat: „manifestacio abbatis de Runa de modo et forma foundationis nostri monasterii“.¹⁷⁾ Scheinbar beurkundet der Abt nichts anderes als eine Reihe bereits vollzogener Rechtshandlungen, nämlich den Entschluß der Gründerfamilie zur Stiftung eines Klosters, die Bestimmung und Übergabe des Dotationsgutes an die berufenen Mönche von Reun sowie die Übergabe und Übernahme der Stiftung in den Schutz des Bischofes von Bamberg; der Urkunde würde also kein dispositiver Charakter innewohnen, sie würde lediglich vollzogene Rechtshandlungen durch das authentische Siegel¹⁸⁾ des Abtes beweisen.

Diese Aufgabe hat die Urkunde unzweifelhaft auch hinsichtlich der Gründungsvorgänge gehabt. Aber wenn die *Corroboratio* mit „ut ergo facti huius veritas . . .“ beginnt und die Zeugen angekündigt werden als „testes asciti in utriusque dati confirmatione“, so zeigt dies den Bezug auf ein ganz bestimmtes zweiseitiges Rechtsgeschäft an. Ein solches war die Kommendierung des Klosters und des Töchterchens des Stifters Cholo an den Bischof von Bamberg. So hat die Urkunde auch speziell dieses Geschäft beglaubigt. Ein Geschäft dieser Art bedarf wenigstens theoretisch zweier Urkunden, eine des sich Kommendierenden für den Schutzherren und eine des letzteren für den in den Schutz Aufgenommenen. Durch die Begebung dieser beiden Urkunden wird die Kommendierung vollzogen. Da nun die Urkunde des Abtes Gerlaus ohne Zweifel für Wilhering bestimmt war, so hat sie an Stelle einer Urkunde des Bischofes die Übernahme in dessen Schutz beurkundet. Ihr wohnt daher auch eine dispositive Eigenschaft inne.

Endlich war damals Gerlaus noch Abt von Wilhering. Indem er also auch der Empfänger der Urkunde war, ist sie auch ein einseitig von diesem aufgezeichneter Akt, dessen Rechtskraft nach dem deutschen Recht auf Zeugenbeweis beruhte¹⁹⁾.

Der Schwierigkeit, diese hier ineinandergreifenden Rechtsverhältnisse in der Urkunde zum Ausdruck zu bringen, war ihr Verfasser nicht gewachsen. So wählte er die ihm geläufige und zugleich die einfachste Form der Erzählung der einfachen Aktaufzeichnung, wobei ihm in der Fassung der Schlußformeln Andeutungen ihres dispositiven Charakters einfließen. Diese Unbeholfenheit, die vollziehende Kraft zum Ausdruck zu bringen, das Durchdringen des

¹⁷⁾ Grillnberger, Anfänge S. 4.

¹⁸⁾ O. Redlich, Lehre von den Privaturkunden (1911) S. 111.

¹⁹⁾ Ebenda S. 72.

Wesens der Empfängerzeichnung einerseits, das reichere urkundenmäßige Formular und die Besiegelung andererseits beweisen, daß die Urkunde der Übergangszeit von Aktaufzeichnung und Traditionsbuch zur Siegelurkunde, also der Mitte des 12. Jahrhunderts²⁰⁾ angehört.

Mit diesem aus den inneren Merkmalen und dem Rechtsgehalt gewonnenen Zeitansatz stimmt die Datierung überein: 1146 Indiktion 8 unter dem Pontifikat Papst Eugens und der Regierung König Konrad II. Da jener 1145—1153, dieser 1138—1152 regierte, so fällt die Urkunde zwischen 1145 und 1152, somit kann der annus incarnationis richtig sein. Unrichtig ist aber dann die Indikation um eine Einheit, da 8 zu 1145, zu 1146 aber 9 gehört. Grillnberger hat diese Zahl auch in seinem Urkundenabdruck aufgenommen. Ob nun dieser Fehler auf den Schreiber des Kopialbuches oder den Diktator zurückgeht — jedenfalls beweist seine Geringfügigkeit nicht nur nichts gegen die Richtigkeit der Jahresangabe, sondern unterstützt diese. Doch bleibt dabei die Möglichkeit der Entstehung der Urkunde erst nach 1146 immerhin offen.

Vom Empfänger hergestellte und besiegelte Urkunden waren auch noch unter Gerlaus' Nachfolger in Wilhering, Abt Gebhart, gebräuchlich. Es sind dies vier einst sehr schön ausgestattete besiegelte Stücke,²¹⁾ die heute leider durchwegs schwer beschädigt sind. Das ältere — undatiert, im Urkundenbuch zu 1155—1161 gesetzt — betrifft einen Tausch zwischen Wilhering und Gerold von Kürnberg und ist einfach und knapp stilisiert, beginnt nach der Art der Traditionsnotizen mit der Promulgatio „noverint cuncti . .“ und schließt nach Narratio und Dispositio mit einer Corroboratio „ut in perpetuum inconvulsum permaneat, litteris curavit (Gerold) transmittere in posterum“ und der Zeugenreihe; Siegelankündigung fehlt; die Fassung ist teils objektiv vom Aussteller aus, teils subjektiv vom Standpunkt Wilherings. Die drei anderen Stücke (a, b, c) stammen von 1161, betreffen verschiedene Grundbesitzerwerbungen und sind schon dadurch bemerkenswert, daß jedes zwei auch im Original äußerlich durch einen Zwischenraum getrennte Rechtsgeschäfte beurkundet. Als Aussteller nennt sich stets der Abt. Ihr Aufbau ist jedesmal gleichartig: Invocatio, Intitulatio, Arenga, das Geschäft in der Form der Narratio, Zeugen. Die Siegelankündigung fehlt jedesmal. Die Datierung ist bei a) und c) vor die Zeugen des zweiten Geschäftes, bei b) vor jene des ersten einge-

²⁰⁾ Ebenda S. 93, 111. — O. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) S. 45 ff., 61 ff.

²¹⁾ OöUB. 2, S. 277, 312 (a), 313 (b), 314 (c). — Stülz, Wilhering S. 473, 478, 479, 481. — Siehe auch Anm. 32.

schoben. Die Zeugen sind in a) bei jedem Geschäft eigens unter Benützung der Rückseite des Blattes, in b) nur bei der ersten Handlung angeführt, in c) bei der ersten nur allgemein erwähnt: „*acta sunt hec coram maioribus et melioribus parciū harum scientibus leges et iura maiorū*“, bei der zweiten zwar angekündigt als „*testes et astipulatores legitimi*“, fehlen aber. Die Fassung ist subjektiv. Alle vier Stücke sind also vom Empfänger hergestellte und von ihm besiegelte Aktaufzeichnungen, somit besonders scharf ausgeprägte Übergangsformen vom Akt zur Siegelurkunde.

Dieser in Wilhering also gebräuchlichen Beurkundungsform entspricht die Gerlausurkunde vollständig. Und nun kann auch das bis auf eine Person völlige Fehlen von Zeugen (Friderich de Hunesberg et alii quam plures) kein Bedenken erregen. Denn einmal hat Mitis²²⁾ nachgewiesen, daß schon fast gleichzeitig mit unserem Stück (Admont und Erzbischof von Salzburg 1147) „der Siegelbeweis auch ohne suppletorischen Zeugenbeweis“ innerhalb des Klerus „als rechtssichernd“ betrachtet wurde; in unserem Falle handelt es sich ja um eine Angelegenheit zwischen dem Bischof von Bamberg und dem Kloster Wilhering. Dann aber hat man in Wilhering, wie die Urkunde c) von 1161 lehrt, auch dort, wo Laienrecht in Betracht kam, auf den Zeugenbeweis verzichten zu können geglaubt. So kann also die Unterdrückung der Zeugen keinen Anlaß zur Beargwöhnung ihrer Echtheit bieten.

Das Ergebnis aller dieser Erwägungen ist die Anerkennung der formellen Echtheit der Gerlausurkunde.

Gegen die Richtigkeit der Datierung der Urkunde ist nun ein beachtenswertes Bedenken erhoben worden. In ihr erfahren wir nämlich, daß Ulrich 1146 bereits tot ist; nach der weiter unten zu besprechenden Urkunde Bischof Eberharts von Bamberg von 1154 ist er auf einer Jerusalemreise gestorben. Beide Nachrichten wären ganz gut in Einklang zu bringen durch die Annahme einer Einzelreise vor dem Kreuzzug.

Eine solche Annahme wird aber durch das Aufscheinen eines Zeugen Odalricus de Wilheringen mit einem Eigenmann in einer Urkunde des Markgrafen Otakar für das Kloster des Ausstellers Gerlaus, Reun, über ein Tauschgeschäft mit St. Lambrecht 1147 VIII 22²³⁾ unmöglich gemacht. Handel-Mazzetti²⁴⁾ hat daraus

²²⁾ Mitis, Studien S. 51 f.

²³⁾ Urkundenbuch der Steiermark 1 (1875) S. 274. — H. Hirsch, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutschösterreichischer Zisterzienserklöster, Archivalische Zeitschrift 37 (1928) S. 13.

²⁴⁾ V. Handel-Mazzetti, Gemärke von Wildberg im Jahre 1198, 57. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum (1899) S. 30 f.

die Unrichtigkeit der Datierung der Gerlausurkunde gefolgert. Dagegen hat Grillnberger²⁵⁾ bereits erkannt, daß zwischen Handlung und Beurkundung der Reuner Urkunde ein größerer Zeitraum liegen muß, welcher für Wilhering an dem Datum der Gerlausurkunde festzuhalten erlaubt. Diese Annahme wurde nun jüngst durch Wonisch, der Grillnbergers Arbeit offenbar nicht kannte, bestätigt.²⁶⁾ Die Urkunde ist, wie Martin nachgewiesen hatte,²⁷⁾ von dem salzburgischen Notar Rupert geschrieben und vom Markgrafen und dem Erzbischof Eberhart von Salzburg besiegelt. In deren Itinerare — zumal nicht in das Otakars — paßt aber das Datum nicht hinein, weil der Markgraf — nach Otto von Freising — nicht lange nach dem 8. Juni 1147 dem Kaiser in das hl. Land nachgefolgt war, also im August nicht mehr in der Steiermark weilen konnte. Erst im Jahre 1151, am 19. März, finden wir den Markgrafen, den Erzbischof, die Äbte von Reun und St. Lambrecht und den Notar Rupert zu St. Stephan bei Dürnstein (Steiermark) beisammen. Damals wurde die vor dem Zug ins hl. Land geschehene Handlung — wohl unter Zugrundelegung eines früher angefertigten Aktes — feierlich beurkundet und auf den Zeitpunkt der Handlung zurückdatiert, unter Aufnahme aller seinerzeitigen Zeugen, obwohl der Abt von Reun vom Tode Ulrichs Kenntnis haben mußte. Wenn Wonisch's Aufstellungen also zutreffen — die Urkunde bietet sachliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit anderen auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Stücken²⁸⁾ und trägt ein falsches Markgrafensiegel²⁹⁾ —, so liegt eine nachträgliche Beurkundung vor.

Für unsere Zwecke ergibt sich daraus, daß Ulrich im Sommer 1147 noch am Leben war und im Heere des Markgrafen Otakar den Kreuzzug 1147—48 mitmachte, von wo er nicht mehr zurückkehren sollte. Dann muß auch die Gerlausurkunde eine nachträgliche Beurkundung darstellen, genauer eine nach dem Tode Ulrichs geschehene Handlung auf einen Zeitpunkt zurückdatieren, da er noch unter den Lebenden weilte. Das ergibt sich meines Erachtens auch aus dem Schweigen der Urkunde über die Kreuzfahrt Ulrichs. Denn begreiflicherweise konnte man zum Jahre 1146 den allgemein bekannten Jerusalemzug nicht erwähnen, da ja alle bei der Angelegenheit Beteiligten wußten oder wissen konnten, daß Ulrich erst 1147 oder 1148 gestorben war.

²⁵⁾ Anfänge S. 11 ff.

²⁶⁾ O. Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer, Zeitschrift des histor. Vereines für Steiermark 22 (1926) S. 79 ff.

²⁷⁾ F. Martin, Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg, Mitteil. des österr. Institutes für Geschichtsforschung 9. Ergänzungsband (1915) S. 583 A. 4.

²⁸⁾ Wonisch S. 82.

²⁹⁾ Ebenda S. 70.

Über den Grund zur Rückdatierung und der Wahl des Jahres 1146 wird in einem anderen Zusammenhang zu sprechen sein.³⁰⁾ Entsprechend dem Grundsatz des alten deutschen Rechtes von der größeren Kraft des älteren Rechtstitels³¹⁾ wird der Wunsch nach einer möglichst weit zurückliegenden Feststellung der Rechtsverhältnisse mitbestimmend gewesen sein. Offenbar wurde die Kommendierung durch Cholo von 1147, wahrscheinlicher 1148, jedenfalls aus der Zeit nach dem Eintreffen einer sicheren Todesnachricht, auf einen früheren Zeitpunkt um ein bis zwei Jahre zurückverlegt. Die Urkunde ist also c. 1148 ausgefertigt worden. Ihre Echtheit, beziehungsweise die Richtigkeit ihres Inhaltes, wird dadurch aber in keiner Weise berührt.

2.

Die Untersuchung der Urkunde des Abtes Gerlaus von 1146 hat ergeben, daß ihr Hauptzweck die Beurkundung der Übernahme Wilherings in den Schutz von Bamberg war. Eben dieses Geschäft hat auch die undatierte Urkunde³²⁾ des Bischofes Eberhard von Bamberg (1146—1172) zum Gegenstand.

Sie zeigt die Ausstattung einer feierlichen Urkunde nach dem Muster der königlichen Kanzlei mit Chrismon, verlängerter Schrift der Invocatio und des Wortes „Babenbergensis“, urkundenmäßiger Schrift — lange, beim „s“ verzierte Oberlängen, starke Unterlängen und entsprechendes Kürzungszeichen — und Hervorhebung der Satzanfänge durch große Majuskelnbuchstaben. Die Schrift ist schwungvoll, gewandt und liebt trotz ihres kräftigen Charakters eine gewisse Zierlichkeit. Im einzelnen sind die Ansätze bei „m, n, u, i“ horizontal, deren Schäfte kaum gebogen mit geradem Abschluß; der Schaft des „a“ ist gerade mit hochangesetztem Bauch, Gabelungen nur beim Ansatz des „p“ zu bemerken. Sind auch

³⁰⁾ Siehe unten S. 124 f.

³¹⁾ E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach, Jahrbuch d. oberöstr. Musealvereines 81 (1926) S. 132.

³²⁾ OöUB. 2, S. 224. — Stülz, Wilhering S. 470. Die Drucke haben übersehen, daß nach dem Datum dieselbe Hand aber in kleineren, flüchtigen Zügen hinzugefügt hat: „data Babenberg“. — In den während des Druckes dieser Arbeit erschienenen, bereits zitierten Untersuchungen von Hirsch, Vogtei-Urkunden, hat der Verfasser auf Grund seiner eingehenden Kenntnis des bambergischen Urkundenwesens die äußerst nahe Verwandtschaft der Schrift und des Diktates dieses Entwurfes mit Urkunden festgestellt, welche je ein Mönch der Zisterzienserklöster Ebrach und Langheim für verschiedene Aussteller (König Konrad III, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Abt von Fulda) angefertigt haben (S. 8 ff.). Damit ist die Echtheit und relative Kanzleimäßigkeit des Entwurfes erwiesen. Von demselben Verfasser und Schreiber rühren auch die oben besprochenen Urkunden des Abtes Gebhart her (S. 6 f.).

die Mittellängen etwas gedrängt und die Ausläufe etwas nach oben gerichtet, so behalten doch die Rundungen ihre Form bei, und neigt der Duktus überhaupt noch zur Rundlichkeit. Die Schrift gehört also — wenn auch schon fortgeschritten — noch immer der Mitte des 12. Jahrhunderts an. Der Feierlichkeit der graphischen Ausstattung entspricht auch das reiche Formular, dessen Arenga aus zwei, die Corroboratio gar aus drei Sätzen besteht. In merkwürdigem Gegensatz hiezu steht die Knappheit, ja Dürftigkeit der Fassung von Narratio und Dispositio.

Allein dem Stück mangelt jede Spur einer Besiegelung. Und wenn auch Zeugen des Laienstandes genannt sind, so sind gerade in der Zeugenreihe die Plätze für die Zeugen geistlichen Standes, angedeutet durch das Wort „canonici“, ausgespart. Analog fehlen in der Actumformel die Jahrzahl, die Indiktionszahl und der Name des Königs. Wir haben also eine nicht fertiggestellte Urkunde, einen Entwurf für eine solche vor uns. Das Stück war bestimmt, in Bamberg vollzogen zu werden. Den Grund, warum dies unterblieb, werden wir in einem anderen Zusammenhang nachweisen können.

Die Übernahme Wilherings in den Schutz Bambergs bezeugt endlich auch die von 1154 Sept. 25, Prüfening, datierte Urkunde Bischof Eberhards.³³⁾

Auch sie weist alle Kennzeichen feierlicher Ausstattung auf durch verziertes Chrismon, verlängerte Schrift für die Invocatio, lange Ober- und Unterlängen mit Verzierungen des „s“ und „f“. Die Ansätze sind wagrecht durch starken Federdruck und ohne Gabelung gebildet; die Schäfte von „m“ und „n“ schließen gerade ab, der letzte ist gebogen mit horizontalem Auslauf; bei „a“ ist an den geraden Schaft der Bauch hoch angesetzt; der Ansatz des „p“ ist gegabelt; „e“ hat einen kleinen dreieckigen Kopf; die gespitzten Schäfte des „h“ stehen auf der Zeile; die Majuskeln sind langgestreckt und eng. Der Duktus ist breit und rund, ohne Eckungen und Brechungen. Im allgemeinen ist also der Schriftcharakter der jener Zeit, welcher die Urkunde angehören will, also der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das in der rechten untere Ecke durchgedrückte Siegel aus Naturwachs zeigt in flachem aber scharfem Relief einen Bischof mit Pallium auf einem reich verzierten Faltstuhl, mit einem geöffneten Buch, davon zwei breite Bänder herabhängen, in der Linken und den Stab in der Rechten; von der Umschrift in breiter Kapitale sind nur die Worte erhalten: ERHARDUS DEI GRA

³³⁾ OöUB. 2, S. 269. — Stülz, Wilhering S. 467. Im Folgenden bezeichnet als 1154 minus.

In einem gewissen Gegensatz zu dem Äußeren steht das Diktat durch seine Einfachheit, indem die Arenga fehlt und Dispositio und Corroboratio in eins zusammengezogen sind. Wenn überdies die Publicatio jene alte der Traditionen „notum sit universis fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter . . .“ ist und die Corroboratio einerseits den geistlichen Bann ankündigt, andererseits die Besieglung nicht erwähnt, so steht die Urkunde ihrem Diktat nach einer besiegelten Aktaufzeichnung der Übergangszeit sehr nahe.

So wie nun die äußeren Merkmale auf eine Entstehungszeit in der Mitte des 12. Jahrhunderts hinweisen, so tun dies gleicherweise auch die inneren. Daraus ergibt sich die Echtheit und Unverdächtigkeit dieser Urkunde.

Bei dem bedauerlichen Umstand, daß das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg noch keine spezialdiplomatische Darstellung gefunden hat, ist die Feststellung einer allfälligen Beteiligung der bambergischen Kanzlei in Diktat oder Mundierung dieser beiden Stücke nicht möglich, so wünschenswert ein solcher Nachweis zur Erhärtung ihrer Echtheit wäre. Doch läßt sowohl ihre ganze Aufmachung auf ihre Ausfertigung durch geübte Kanzleikräfte schließen, als auch speziell die Behandlung der in 1154 minus zitierten Vorurkunden die Arbeit eines nicht ungewandten Diktators verrät.³⁴⁾

Die erste im 1154 minus gebrachte Vorurkunde betraf die von Ulrich von Willeheringen vor dem Antritt seiner Reise nach Jerusalem an Bamberg für den Fall seines Todes („si forte non rediret“) gemachte Schenkung der „omnis portio hereditatis suae“. In der zweiten vollzog Cholo von Willeheringen die Übergabe Wilherings und seines Töchterchens in den Schutz Bambergs, bei deren etwaigem vorzeitigen Ableben ihr Erbe ebenfalls an Bamberg fallen sollte.

Die Urkunde führt nun die „testes prioris et secundae donationis“ namentlich an. Vergleichen wir die Liste mit den Zeugen des Entwurfes, so finden wir diese unter jenen von 1154 wieder. Freilich fehlen 1154 zwei davon, nämlich Engelbrecht de Blanchenberg und der Ministeriale Cunrat von Wessenberg. Engelberte von Blankenberg³⁵⁾ kennen wir zwei; der jüngere tritt nach den ein-

³⁴⁾ Hirsch, Vogtei-Urkunden S. 5, stellte fest, daß der Verfasser und Schreiber dieser Urkunde ein Prüfeninger Mönch war, der zu den „Schreibkräften des Bamberger Interessentenkreises“ gehörte und „auch für die Herstellung von Urkunden anderer Empfänger verwendet“ wurde.

³⁵⁾ J. Strnad, Das Land im Norden der Donau, Archiv f. österr. Gesch. 94 (1906) S. 150 ff. — V. Handel-Mazzetti, Die Schönherring-Blankenberg und Witigo de Blankenberg-Rosenberg, 70. Jahresber. d. Mus. Franc.-Carol. Linz (1912) S. 91 ff.

gehenden Forschungen Handel-Mazzettis erst seit 1162 in Urkunden auf; sein Vater ist aber bereits c. 1150 getötet worden.³⁶⁾ Indem daher der Engelbrecht des Entwurfes der ältere sein muß, wird sein Fehlen 1154 erklärlich: der Verstorbene kam für den Zeugenbeweis nicht mehr in Betracht. — Den Cunrat de Wessenberg erkenne ich in dem Kounrat camerarius de Babenberg von 1154 wieder; als Ministeriale war er mit der Schenkung Ulrichs an Bamberg gekommen; zeigt aber schon der Name „Wessenberg“, daß er unter den Herren von Wilhering, deren Erben — die Griesbacher — sich späterhin ebenso benannten, bereits eine hervorragende Stelle einnahm, so hat er diesem Umstande späterhin sein bambergisches Kammeramt zu verdanken gehabt. Die eine Vorurkunde war also ein dem Entwurf entsprechendes Stück mit den gleichen Zeugen.

Die übrigen Zeugen, darunter der Markgraf Otakar, Graf Liutold von Plaien, Gottschalk von Haunsberg und Reginolt von Rifenberg, müssen dann der Vergabungsurkunde Ulrichs angehört haben.

Wenn auch die beiden Vorurkunden besiegelt gewesen sein sollten, so waren doch die Zeugen ihr vornehmstes Beglaubigungsmittel. Indem 1154 nicht nur die Inhalte der beiden früheren Stücke wiedergegeben, sondern auch die Zeugen wiederholt werden, hat Eberhart jene erneuert und bestätigt.

Als 1154 die Urkunde zu Prüfening besiegelt wurde, hatte Bischof Eberhart die Vorurkunden aus seinem Archiv aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Hand. Wenn sie aber doch zitiert und teilweise wiederholt werden konnten, so war dies nur möglich, wenn der Interessent — also offenbar der Abgesandte Wilherings — dieselben in glaubwürdigen Abschriften oder indirekt durch eine Gegenurkunde vorzulegen vermochte.

Der zweite Fall hätte hier bei der zweiten Vorurkunde, jener über die Kommendierung des jungen Stiftes, eintreten können, wenn Wilhering eine bischöfliche Urkunde gehabt hätte. Diese fehlte, weil der Entwurf hiezu nicht vollzogen worden war. Allein nach laikalen Rechtsbegriffen vermochte er durch die Anführung der Zeugen allerdings zu genügen. Und so hätte er auch für den Bischof genügen können. Wir haben nun einen Anhaltspunkt dafür, daß der Entwurf in der Tat beweiskräftig gewesen ist: unter den Zeugen werden nämlich zwei genannt, deren Vorkommen unter den übrigen, meist auch sonst in der Umgebung Wilherings nachweis-

³⁶⁾ Strnadt a. a. O. S. 154. — Handel-Mazzetti a. a. O. S. 106, 99.

baren Persönlichkeiten auffallen muß, nämlich die Ministerialen Gotpolt und Gozwin von Osterhofen.

Sie nennen sich nach dem bayerischen Prämonstratenserstift Osterhofen (an der Donau, unterhalb Plattling), welches nach Ausweis seiner Urkunden³⁷⁾ dem Bistum Bamberg gehörte. Hier finden wir die Brüder Rudolf (1138, 1172³⁸⁾), Gotebold (1138, 1159³⁹⁾), Gozwin (1172⁴⁰⁾), Rudiger (1168, 1180⁴¹⁾) und Ulrich (1168, 1180⁴²⁾); von diesen hatte Rudiger einen Sohn Ulrich (1168, 1180⁴³⁾), Gotebold zwei Söhne, Dietrich und Gotebold (1159, 1180⁴⁴⁾), Gozwin vermutlich den jüngeren Gozwin (1188⁴⁵⁾). Dann verschwindet das Geschlecht aus den Osterhofener Urkunden. Gotebold finden wir außer in den Willheringer Urkunden noch in zwei Aspacher Stücken von 1164 und 1172⁴⁶⁾), den älteren und jüngeren Gozwin ebenda, und den ersteren auch noch 1154 und c. 1160 und c. 1165 in Reichersberger Traditionen.⁴⁷⁾

Sie werden als Ministerialen des Bischofs von Bamberg bezeichnet.⁴⁸⁾ Gelegentlich der bekannten Reichersberger Fehde mit Heinrich von Stein wurde 1154 bei dem Tauschgeschäft zwischen Bischof Eberhart und Reichersberg unter den zu Regensburg wegen des Romzuges des Königs Friedrich I. versammelten Ministerialen aus Bayern, Franken und Kärnten Gozwin von Osterhofen nebst zwei anderen zur Führung der Verhandlungen mit dem Markgrafen von Steyr auserwählt,⁴⁹⁾ ein Zeichen von großem Ansehen und Vertrauen bei seinem Herrn. Gotebold d. Ä. war 1159 Salmann des bambergischen Ministerials Hartlieb von Winzer gelegentlich dessen Bewidmung des Altares des hl. Ägydius zu Osterhofen.⁵⁰⁾ Rudiger wird 1158, als er einen Weingarten bei Krems kaufte und dem Kloster Osterhofen widmete,⁵¹⁾ als „procurator tunc domini Babenbergensis episcopi“ bezeichnet.

³⁷⁾ Monumenta Boica 12 (1775) S. 321–503.

³⁸⁾ Ebenda S. 332, 344.

³⁹⁾ Ebenda S. 332, 340.

⁴⁰⁾ Ebenda S. 344.

⁴¹⁾ Ebenda S. 342, 351.

⁴²⁾ Ebenda S. 342, 351.

⁴³⁾ Ebenda S. 342, 351.

⁴⁴⁾ Ebenda S. 340, 351.

⁴⁵⁾ Ebenda S. 353.

⁴⁶⁾ OöUB. 2, S. 331, 350.

⁴⁷⁾ OöUB. 1 (1852) S. 335 Nr. 116; S. 313 Nr. 69; S. 339 Nr. 122.

⁴⁸⁾ Mon. Boica 12, S. 333, 344, 351, 353. OöUB. 1, S. 313 Nr. 69; S. 339 Nr. 122; 2, S. 350.

⁴⁹⁾ OöUB. 1, S. 313 Nr. 69; 2, S. 270.

⁵⁰⁾ Mon. Boica 12, S. 340.

⁵¹⁾ Ebenda S. 342.

Diese Tatsachen beleuchten hinlänglich die bedeutende Stellung des Geschlechtes. In Osterhofen war aber, das können wir dem bekannten Hofrecht von Osterhofen⁵²⁾ entnehmen, auch der Sitz der Verwaltung der bambergischen Eigengüter in Bayern südlich der Donau.⁵³⁾ An ihrer Spitze stand der Prokurator des Bischofs, welcher — analog dem Klostervogt — die Gerichtsbarkeit über die Bauern und Handwerker ausübte. Wenn sich nun das Geschlecht nach dem Orte benannte, wo der Amtssitz lag, verschiedene Mitglieder des Geschlechtes in bambergischen Geschäften sich betätigten und Rudiger ausdrücklich als Prokurator bezeichnet wird, darf man schließen, daß diese Familie längere Zeit hindurch dieses Amt versehen hat, ja, daß es in ihr bereits erblich war. Für diese Annahme spricht auch das überaus häufige paarweise Auftreten der Osterhofener in den Urkunden.

Gotpolt und Gozwin von Osterhofen waren also offenbar in dienstlicher Stellung bei der Kommendierung gegenwärtig gewesen. Ebendieser Gozwin war 1154, als sein Herr im bambergischen Kloster Prüfening (in der Nähe Regensburgs) weilte, in Regensburg⁵⁴⁾ anwesend. Dieser konnte die Richtigkeit der Angaben des Entwurfes bezeugen. Und da überdies die Angelegenheit den Interessen des Bischofs entsprach, wird er nicht gezögert haben, dem Entwurf volle Rechtskraft zuzubilligen. So wird also der Entwurf als Vorurkunde von 1154 anzusehen sein.

Freilich, in zwei Punkten scheiden sich der Entwurf und die Eberharturkunde: erstere weiß nämlich nichts von der Kommendierung von Cholos Töchterchen und dem Anfall von Cholos Nachlaß an den Bischof bei einem etwaigen frühzeitigen Tod derselben. Und dieser Mangel wird auch der Grund für den Nichtvollzug des Entwurfes sein, der sonst nicht zu erklären ist.

Für diesen Mangel sprangen aber, abgesehen von der Gewissenhaftigkeit der Prokuratoren, des Bischofs und seiner Kanzlei, zwei Faktoren ein: der eine war das sachliche Interesse des Bischofs an der eventuellen Erbschaft, und der andere die Gerlausurkunde. Sie erwähnt ausdrücklich die Übergabe des Kindes an Bamberg, allerdings nicht den etwaigen Erbanfall, der ja für das Kloster nicht von unmittelbarer Bedeutung war. Daraus erhellt wiederum der Zweck der Gerlausurkunde: die Beurkundung der Übernahme Wilherings und des Mädchens in den Schutz Bambergs, weil eine solche durch den Bischof unterblieben war und der Entwurf die Übergabe des Kindes nicht enthielt.

⁵²⁾ Ebenda S. 344.

⁵³⁾ Ebenda S. 347: „procuratores de Osterhoven et de Winzer“.

⁵⁴⁾ Siehe Anm. 49.

Wir sehen daraus, in welcher eigenartiger Weise die drei Stücke miteinander zusammenhängen und warum auch der Entwurf in Wilhering sorgsam aufbewahrt wurde. Der Zusammenhang ist so innig, daß die Anzweiflung der Echtheit auch nur einer von den Urkunden auch die beiden anderen treffen müßte. Und da sich für Bedenken sachlicher Natur kein Grund zeigt, werden wir ihre Echtheit mit Sicherheit anzunehmen haben.

Um zum Ausgangspunkt aller dieser Erwägungen zurückzukehren, können wir das Ergebnis dahin formulieren, daß in der Tat Wilhering in Prüfening den Entwurf — etwa zusammen mit der Gerlausurkunde — als Vorurkunde vorlegen konnte.

3.

Wie liegen aber die Dinge hinsichtlich der ersten 1154 zitierten Urkunde über die Schenkung Ulrichs von Wilhering an den Bischof? Welche Interessen hatte Wilhering daran? Und was konnte es dafür vorbringen?

Gewiß hatte Wilhering ein Interesse an dieser Schenkung, denn seine Rechtsstellung gegenüber dem Bischof erfuhr dadurch eine sehr bedeutsame Veränderung. Solange dieser nämlich nur Schutzherr gewesen ist, stand zwischen ihm und dem Kloster — auch bei den Zisterzen⁵⁵ — der Gründer und dessen Erben durch das Eigenkirchenrecht als Eigentümer. Da nach der Urkunde von 1146 Ulrich wie sein Bruder „*aliquam patrimonii sui partem*“ zur Bestiftung des Klosters hingab, wurde auch er dessen Eigenkirchenherr. In dieses Recht trat Eberhard durch Ulrichs Schenkung der „*omnis portio hereditatis suae*“ ein; er war nun der eine Teilhaber am Kloster; der andere war Cholo und dessen Erbin.

Allein diese Veränderung wird doch ebensowenig Ursache genug gewesen sein, die Urkunde Ulrichs 1154 zu erneuern und bestätigen, wie die Erklärung Eberhards, all das, was die Gründer und andere Christgläubige gewidmet haben, schützen zu wollen. Wilhering muß vielmehr ein reales Interesse gehabt haben. Einen Fingerzeig gibt die Bemerkung in der Dispositio 1154, der Bischof wolle schützen „*ea, que nostra devotione collata sunt*“.

Um eine Schenkung Eberharts kann es sich nicht handeln. Schon der Gebrauch des Zeitwortes „*conferre*“ statt „*donare*“ spricht nur für eine Übertragung, nicht für eine Schenkung. Freilich wäre eine solche aus bambergischem Besitz an sich möglich gewesen; allein dann hätte sich schon sehr frühzeitig jede Spur

⁵⁵) Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 105.

einer solchen verloren, denn weder in Urkunden, noch in der Chronik findet man eine Andeutung dafür, während sich im Gegenteil schon der Chronist zu der bitteren Bemerkung⁵⁶⁾ veranlaßt sah, kein bambergischer Bischof habe sich um das Kloster gekümmert oder ihm einen Vorteil zugewendet. Auch wäre nicht begreiflich, warum die Urkunde nicht auch hier die Vorurkunde, bezw. deren Zeugen zitiert, sondern nur so ganz nebenbei einer Collatio Erwähnung tut. Demütige Bescheidenheit wäre hier doch an einem ganz unrichtigen Platz gewesen.

Der Zusammenhang, in welchem die Collatio zur Sprache kommt, läßt vielmehr auf eine Verbindung mit den Vergabungen der Wilheringer Stifterbrüder schließen. Denn — wenn auch vorher der Widmungen „ab aliis quibuscumque fidelibus“ gedacht wird — bestand für Bamberg⁵⁷⁾ vor Ulrichs Vermächtnis und Cholos Kommendierung keine Veranlassung, Wilhering zu begaben. Erst dadurch gewann auch Bamberg einen von dem Kloster nicht allzu entlegenen Besitz, aus dem etwas zu erwerben es größeres Interesse hatte. Cholos Vermögen kam dabei nicht in Frage, weil er dasselbe für seine Tochter dem Bischof zu treuen Händen anvertraut hatte. Dagegen bot die Übernahme von Ulrichs Nachlaß Gelegenheit zu einer Bewidmung Wilherings. Indem aber — wie oben gezeigt — der Bischof keine Schenkung machte, sondern nur eine Übertragung, so wird der Grund dafür nicht ein freiwilliger Entschluß Eberharts, sondern eine letztwillige Verfügung Ulrichs gewesen sein, welche jener ausführte.

Eine solche Auffassung findet ihre Bestätigung in der Urkunde selbst. Denn Ulrich hat seine Widmung an Bamberg als Anordnung für den Fall seines Ablebens aufgefaßt: „si forte non rediret“. Erst nach Ulrichs Tod ist der Bischof in das Eigentum Ulrichs eingetreten und konnte eine seinen Besitz sichernde Urkunde — Akt oder Siegelurkunde — erhalten; denn dieser Besitzwechsel war eine sehr bedeutende Angelegenheit, weil sogar der Markgraf Otakar und Graf Luitold von Plaien hiebei anwesend waren, was auf die staatsrechtliche Stellung des Landes im Norden der Donau ein eigenartiges Licht wirft. Gelegentlich dieser Einantwortung wurden auch die allfälligen Legate Ulrichs verteilt, darunter auch jenes für Wilhering. Das „conferre“ bedeutet dann die Übergabe der bezüglichen Vermögensobjekte.

⁵⁶⁾ Der Vorwurf der Leichtfertigkeit, den Grillnberger, Anfänge S. 15., dieses Ausspruches wegen gegen den Chronisten erhebt, ist sachlich ganz unberechtigt.

⁵⁷⁾ Nach der Chronik war B. Eberhart allerdings mit den Stiftern verwandt, die Urkunden wissen aber nichts davon.

Aus diesen Voraussetzungen erklärt sich auch das eminente Interesse, welches Wilhering an dem Vermächtnis Ulrichs und seiner Beurkundung hatte, so daß es über eine — heute allerdings verlorene — zweite Ausfertigung der Urkunde oder doch über eine Aktaufzeichnung verfügte. Freilich praktisch war selbst bei Besiegelung der ersteren zwischen beiden der Unterschied ganz gering: der Beweiswert lag bei diesem weltlichen Geschäft in den Zeugen, wie dies 1154 minus hinreichend beweist. Daher konnte auch ein Eintrag im Traditionsbuch oder ein einfacher Einzelakt genügen.

Wir sehen also, daß auch in diesem Fall Wilhering in Prüfening besondere Interessen zu vertreten hatte und diese durch eine rechtskräftige Urkunde beweisen konnte, besonders da mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß, daß bei dem Übertragungsgeschäft wieder die Osterhofener Prokuratoren tätig waren.

Es fragt sich nun, hat Wilhering das Donationsinstrument Ulrichs, von dem es etwa eine Abschrift besaß, oder die Einantwortungsurkunde des Legates vorgewiesen. Die Antwort wird sich in einem anderen Zusammenhang ergeben.⁵⁸⁾

Von allen diesen hier entwickelten Gesichtspunkten aus wird nunmehr die Urkunde Eberharts voll verständlich. Wilhering war in der Tat an den in ihr erwähnten Geschäften lebhaft interessiert und konnte in Prüfening jene Vorlagen hiefür vorweisen, für welche entsprechende Belege auch im bambergischen Archiv vorhanden sein mußten. Freilich genügten seine Behelfe nicht mehr ganz den bereits vorgeschrittenen Anforderungen der Zeit und so bewarb es sich um eine autoritative Beglaubigung derselben. Die beschränkten Kanzleiverhältnisse des auf der Reise befindlichen Bischofs sowie die Verhandlungen in Regensburg erlaubten nun nicht die Herstellung einer umfassenden Urkunde; man begnügte sich mit der Aufnahme des unbedingt Notwendigen und verließ sich im übrigen auf die zu Händen Wilherings befindlichen Akten. Der eigentliche Zweck wurde ja auch damit erreicht: der Bischof erkannte nämlich nicht nur seine Verpflichtungen gegenüber dem Kloster an, er beurkundete nicht nur den Vollzug des letzten Willens des Stifters, sondern er stellte damit das den damals schon aufkommenden Anschauungen vom Urkundenbeweis entsprechende Instrument aus, mit welchem das Kloster seine Eigentumsrechte verteidigen konnte.

⁵⁸⁾ Siehe oben S. 107.

Warum gerade im Jahre 1154 Wilhering nun diese Urkunde erwarb, läßt sich aus der Beobachtung erklären, daß 1155 der erste selbständige Abt Gebhart zum ersten Male auftritt.⁵⁹⁾ Bis dahin stand die junge Stiftung unter Abt Gerlaus von Reun. Offenbar betrachtete dieser 1154 seine Tätigkeit hier für beendet. Auch der Stifter Cholo war gestorben. Da bisher eine förmliche Beurkundung der Stiftung fehlte, hat Gerlaus das Fehlende zu ergänzen unternommen und deshalb den Bischof zur Ausstellung dieser Urkunde bewogen. Damit war die Gründungszeit Wilherings auch formell abgeschlossen.

II. Ein verlorener Traditionsakt.

1.

Wenden wir uns nunmehr dem dispositiven Teil der Urkunde zu. Eine übersichtliche Zusammenstellung ihrer Nachrichten und jener der Chronik wird am raschesten verschiedene Schlüsse ermöglichen:

1146 Gerlaus	1154 minus	Chronik
1) Ulrichs und Cholos de Wilheringen Beschluß der Klostergründung.	1) Ulrichs und Cholos de Wilheringen Beschluß der Klostergründung.	1) Zwei Brüder, Cholo und Ulrich de Wëssenberg.
2) Jeder widmet „aliquam patrimonii sui partem“.	2) Beide „partem prediorum suorum contulerunt“.	2) Ulrich „primogenitus“ gründet ein Kloster mit „omnem portionem patrimonii sui“.
3) nämlich „castrum Wilheringen cum adjacentibus circumquaque terminis“.		3a) „Locum ipsum, in quo situm est cenobium cum curia, que Nuenhouen dicitur, cum silva adiacente Curinberg et Ederamsperge et insulam iuxta forum Otempsheim.“
4) Übergabe an Reun.		4) Übergabe an St. Florian,
5) „Udalricus vita decessit“.	3) Ulrich „pergens in expeditionem Jerosolimitanam“	5) Übergabe an Reun; beides durch Ulrich.
		6) (Ulrich) „Jerosolimam profectus est et in finibus illis vitam feliciter finivit.“

⁵⁹⁾ OöUB. 2, S. 275.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>6) Cholo „cum postmodum aegrotans decumberet“</p> <p>7) übergibt Wilhering dem Schutze des Bischofs von Bamberg</p> <p>8) und auch sein Töchterchen.</p> | <p>4) „omnem portionem hereditatis sue nostre Babenbergensi exclesie, si forte non rediret, in proprietatem dedit“.</p> <p>5) Cholo „non longe postea correptus infirmitate“</p> <p>7) übergibt Wilhering dem Schutze des Bischofs von Bamberg</p> <p>8) und auch sein Töchterchen,</p> <p>9) deren Erbe nach ihren allfälligen Tod vor der Verhelichung an den Bischof fallen soll.</p> | <p>7) „Moriturus, ut fertur, medietatem fori in Odempsheim . . . dari precepit, et unum de duobus portubus et insuper duo domata cum agris ad officium piscatorum pertinentibus . .“</p> <p>8) Ulrich „ob favorem cognationis fundum ecclesiae“ dem Bischof Eberhard „assignavit“.</p> <p>3b) „et ex alia parte Danubii Iwenberg et Grebelich et dimidietatem siluae Boemiticae et campo, qui Lobenvelt nuncupatur“.</p> |
|---|--|--|

Wir finden da zunächst eine völlige Übereinstimmung der beiden Urkunden in allen wichtigen Belangen. Dem gegenüber bestehen allerdings gewisse Abweichungen; jede hat mehr und weniger als die andere; besonders werden 1154 die Vergabungen Ulrichs betont, von welchen 1146 gar nicht gesprochen wird; andererseits deutet der Bischof das Dotationsgut der Brüder nur kurz an, welches Gerlaus ausdrücklich bezeichnet. Das erklärt sich aber aus den verschiedenen Zwecken der beiden Urkunden: Gerlaus wollte in seinem Instrument durch sein authentisches Siegel in erster Linie die Übernahme Wilherings in den Schutz Bambergs beglaubigen, in zweiter außerdem dem Kloster das geben, was die Stifter zu geben unterlassen hatten, nämlich eine eigentliche Gründungsurkunde; der Bischof hingegen wollte die beiden Vergabungen, welche zu seinen Gunsten geschehen waren und das Kloster teils mittelbar, teils unmittelbar betrafen, erneuern und damit seine daraus erwachsenen Pflichten gegenüber Wilhering anerkennen. Waren hier die ersten Gründungsvorgänge unwesentlich, so war es dort für Gerlaus Ulrichs Vergabung an Eberhart. Im Wesentlichen stimmen also beide Urkunden völlig zusammen.

Dasselbe gilt auch von dem Entwurf. Denn wie nach diesem Cholo die junge Stiftung der Obhut des Bamberger Hochstiftes anvertraut, so auch nach den beiden Urkunden. Der enge Zusammenhang unter den drei Urkunden, der sich uns schon aus rein diplomatischen Gründen ergeben hat, zeigt sich auch in ihrem sachlichen Inhalt und bestätigt die oben aufgestellte Behauptung, daß die Verdächtigung auch nur einer der drei Urkunden in gleicher Weise die beiden anderen treffen müßte. Aus diesem Grund und weil die Urkunden keine sachlichen Bedenklichkeiten enthalten, ist ihre Echtheit nicht zu bezweifeln.

Diesen drei Urkunden mit ihren übereinstimmenden Angaben gegenüber steht nun die Chronik. Wir müssen da die Erzählung über die Gründung von der Aufzählung der hiezu gewidmeten Güter scheiden. Der Unterschied in jener von der Darstellung der Urkunden beruht, wie Grillnberger richtig erkannt hat,⁸⁰⁾ hauptsächlich in der Hervorhebung Ulrichs als des Gründers schlechtweg und dem fast völligen Verschwinden Cholos. Hinsichtlich der Widmungsgüter sind die Urkunden sehr schweigsam, dagegen weiß der Chronist sehr viel. Dadurch stehen also die Urkunden und die Chronik in einem ausgesprochenen Gegensatz zueinander. Dieser erweckt sogleich die Frage, wieso der Chronist, bei welchem wir doch die Bekanntschaft mit den Urkunden seines Archives voraussetzen müssen, eine von diesen so stark abweichende Darstellung verfassen konnte, wo wir doch anderwärts seine Sorgfältigkeit und Genauigkeit⁸¹⁾ in der Behandlung seiner Quellen festzustellen vermochten. Da liegt nun die Annahme einer von ihm benützten Quelle am nächsten, welche die Vorgänge bei der Gründung und die Bewidmung gerade so dargestellt hat wie der Chronist. Es fragt sich nun, ob diese Quelle nicht auch in anderen Wilheringer Aufzeichnungen mittelbar oder unmittelbar zu Tage tritt, und zu treffenden Falles, was wir über diese Quelle erfahren könnten.

Die Untersuchungen zur Beantwortung dieser Fragen werden am zweckmäßigsten von dem Verzeichnis der von der Gründerfamilie gestifteten Güter ausgehen. Grillnberger⁸²⁾ hat bereits erkannt, aber nicht ausgewertet, daß in dem Privileg Innozenz III, welches nur mehr Ulrich als Stifter kennt, auch fast alle Güter der Widmung Ulrichs wie in der Chronik aufgezählt werden. Wir werden uns also zunächst mit diesem Privileg zu beschäftigen haben.

⁸⁰⁾ Anfänge S. 10 ff.

⁸¹⁾ Siehe oben S. 81.

⁸²⁾ Anfänge S. 10, 24, 31.

2.

Das Stiftsarchiv Wilhering verwahrt ein großes Pergamentblatt mit einem Privileg Innozenz III. (1198—1216).⁶³⁾ Die erste Zeile ist in verlängerter Schrift geschrieben, der Kontext in einer stark gebrochenen diplomatischen Minuskel. Von wesentlicher Bedeutung aber ist das teilweise Fehlen des Eschatokolles, nämlich der Kardinalunterschriften und der Datierung, sowie der Mangel jeglicher Spur einer Besiegelung. Rota, Monogramm und Papstunterschrift sind an ihrer richtigen Stelle vorhanden. Für die übrigen Teile des Eschatokolles ist auch kein Raum mehr vorhanden. Ebenso nicht für eine Plica.

Sind schon diese äußeren Merkmale danach angetan, Verdacht zu erwecken,⁶⁴⁾ so verdichtet sich dieser bei einem Vergleich mit dem Privileg Honorius III. (1216—1227) vom 9. April 1218.⁶⁵⁾ Dieses bisher ungedruckte Stück ist abschriftlich in den Kopialbüchern A fol. 2—4 und B fol. 1—3 erhalten. Im Wortlaute stimmt es, von den unten zusammengestellten Abweichungen abgesehen, mit dem Privileg Innozenz III. wesentlich überein. Doch fehlen im Verzeichnis der Güter die beiden folgenden Posten:

1. „transitum in Danubio liberum ab illa exactione, que muta dicitur, a duce Liupoldo indultum;“

2. „Decimas a parrochia Grimarsteten concambio exemptas nec non sepulturam familie Babenbergensis ecclesie, ad quam fundus ipse pertinet, et sepulturam familie de Wassenberch

⁶³⁾ Stülz, Wilhering S. 499. — OöUB. 2, S. 464 und 580.

⁶⁴⁾ Stülz, Wilhering S. 13, spricht ihn an dieser Stelle nicht aus, wohl aber S. 504.

⁶⁵⁾ Das Privileg ist nicht gedruckt. Erwähnt wird es bei F. Kurz, Beiträge zur Landeskunde von Oberösterreich 4 (1809) S. 536 und Stülz, Wilhering S. 13. Die Datierung lautet: Datum Laterani per manum Ranenii (wohl Rainerii) sancte Romane ecclesie vicecancellarii (darauf ein Wort, von welchem nur „... amet“ lesbar ist) VII Idus Aprilis indictione VI incarnationis Dominice anno MCCXVIII pontificatus vero domini Honorii pape III anno secundo“. Die Abweichungen von Innozenz III sind folgende: OöUB. 2, S. 464 Zeile 8 Marie] in Wilheringen, 16 oblatione] obligatione, 21 iuxta] extra, 22 fehlt Transitum bis indultum, 26 Rudolfingen] Rudolfing, Peschingen] Pesching. 28 nach circumquaque „Lumberge“ (?) gestrichen, 31 - S. 465 Zl. 1 fehlt Decimas his provideant, 3—4 allodia — cydelaren (Zeydelarn) im Codex A am Rande nachgetragen, 5 plano] in aquis et molendinis, 8 incultis] ante concilium generale, 18 terras] certas, 21 aut] vel, 30 contineat] contineant, 35 compellat] compellant, 37 Veränderung der Wortstellung: regularem electionem abbatis, vestri, S. 466 Zl. 13 alio fehlt, 30 mercennarios] mercenarios, 31 decimas] sicut dictum est; solutis] persolveritis, S. 467 Zl. 7 audeat] valeat, 14 retinere seu] minuere vel.

ita dumtaxat, ut prius aliquod remedium parrochiano suo provideant.“

Sehen wir uns nach den urkundlichen Grundlagen für die Mautbefreiung um, so finden wir drei herzogliche Urkunden von 1188, 1197 und 1202,⁶⁶⁾ welche allgemein Wilhering von Maut (1188 „muta“) und Zölln (1197 und 1202 „apud thelonearios liberum . . . transitum“) befreien. Hierbei beruft sich 1197 Herzog Friedrich I. auf eine Urkunde Herzog Leopolds V. und 1202 Herzog Leopolds VI., auf solche Leopolds V. und Friedrichs I. Diese Interpolation ist also sachlich völlig einwandfrei. Charakteristischerweise betont das unmittelbar am Donauufer gelegene Kloster den „transitus in Danubio“.

Bei der zweiten Interpolation wissen wir aus einer Urkunde des Bischofs Manegold von Passau von 1206⁶⁷⁾ von einem Tauschvertrag des Abtes Gottschalk mit dem Pfarrer Heinrich de Weassinberg von Grimarstetin (= Grammastetten nördlich der Donau), wonach der Abt gewisse Zehente in dieser Pfarre für fünf Allodialgüter ebenda erworben hat. Insoweit ist die Interpolation sachlich beglaubigt.

Hingegen mangeln für das Sepulturrecht der „familia Babenbergensis ecclesiae“ und der „Familia de Wassenberch“ urkundliche Grundlagen. Doch war der erwähnte Pfarrer Heinrich de Weassinberg ein Mitglied der Stifterfamilie⁶⁸⁾ und war der Patronat über die Pfarre seit 1110 bis 1240⁶⁹⁾ im Besitze der Herren von Wachsenberg. Daher konnte ein Verzicht des Pfarrers Heinrich für sich und seine Nachfolger zugunsten des Klosters auf die Ansprüche an die Sepultur — dem wichtigsten Pfarrecht⁷⁰⁾ — bezüglich gewisser Pfarrangehöriger gegen eine jeweilige Entschädigung ganz wohl möglich und eine etwa darüber ausgestellte Urkunde seither in Verlust geraten sein. Unwahrscheinlich ist dieser Teil der Interpolation nicht, um so weniger, als ja die anderen Interpolationen urkundlich beglaubigt sind und insbesondere einer Entschädigung des Pfarrers gedacht wird. Wir werden daher diese Nachricht

⁶⁶⁾ Stülz, Wilhering S. 486, 490, 492. — OöUB. 2, S. 410, 458, 488. — Mitis, Studien S. 383; 381, 385; 385. Die Urkunden sind danach echt.

⁶⁷⁾ Stülz, Wilhering S. 495 — OöUB. 2, S. 504.

⁶⁸⁾ Stülz, Wilhering S. 389. — Handel-Mazzetti, Herren von Schleunz, Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ 23 (1912) S. 36 ff.

⁶⁹⁾ Stülz, Wilhering S. 16 f. — OöUB. 3, S. 77.

⁷⁰⁾ H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift i. deut. Mittelalter (1903) S. 16. Das Kloster lag im Sprengel der Pfarre Schönhering und wurde erst 1784 selbständige Pfarre (Pfarregulierungshofdekret vom 6. März 1784, Landesarchiv Linz, Statthalt. Eccl. 1784 Zl. 2243).

nicht von vorneherein ablehnen dürfen, wenngleich gegen sie ihr Fehlen im Privileg des Honorius III. spricht.

In weiterer Folge wären diese Zusätze im Privileg Innozenz III. durchaus am Platze gewesen. Um so merkwürdiger erscheint dann ihr Nichtvorhandensein bei Honorius III. Ist das Fehlen für das Kloster gerade so bedeutsamer, finanziell wertvoller und auch vom kirchlichen Standpunkt aus gewiß wichtiger Rechte in dem Privileg annehmbar, wo doch sonst beide Privilegien beinahe wörtlich übereinstimmen? Doch wohl kaum, auch wenn man die theoretische Möglichkeit zugibt. Wenn eine solche Annahme kaum möglich und wahrscheinlich ist, dann muß das Privileg Innozenz III. nach dem des Honorius entstanden sein. Somit stellt es eine Fälschung unter Zugrundelegung des Privilegs von 1218 dar. Der sachliche Inhalt der die Fälschung kennzeichnenden Interpolationen ist freilich unbedenklich. Die Frage, wann und zu welchem Zweck die Fälschung angefertigt wurde, wird uns in einem anderen Zusammenhang beschäftigen.

Für die Kritik der Chronik sind wir nunmehr auf das Privileg von 1218 angewiesen. Wir kehren damit wieder zur Besprechung der chronikalen Nachrichten zurück.

3.

In dem Privileg von 1218 ist ein ziemlich umfangreiches Verzeichnis des Stiftsbesitzes enthalten. Bei einem Vergleich mit der Chronik und den Urkunden finden sich in diesen für eine größere Anzahl von Örtlichkeiten in jener die entsprechenden Rechtstitel⁷¹⁾ vor, nur für wenige⁷²⁾ fehlen sie. Ähnliches ergibt ein Vergleich mit den Urbaren.⁷³⁾ Das Verzeichnis geht also auf dieselben Quellen zurück, auf denen die Chronik beruht, auf die Notizen im Traditionsbuch, und entspricht dem tatsächlichen Besitzstand.

Bei diesen Zusammenstellungen wurden jene Güter nicht berücksichtigt, welche nach der Chronik vom Stifter Ulrich herühren. Darüber besitzen wir noch ein drittes Verzeichnis in der

⁷¹⁾ Edramsberg (OöUB. 2, S. 478; Grillnberger, Anfänge S. 16 ff.), Mulebach (479, 481, 482), Rudolfing (481), Pesching (479, 480, 481), Hiltegering (483), Havenarn (478), Cymeleup (478), Salabulcha (478), Pilstein (478), Lupoldesdorf (478), Cydelarn (478). Für Ederamesberg und Kogel je eine Urkunde von 1161 (313, 312).

⁷²⁾ Ketzingen, Harden, Nufarne, Bach.

⁷³⁾ Besitz auch in Ketzingen und Nufarne (Oberöstr. Stiftsurbare 3, S. 382 Nr. 2—5; S. 391 Nr. 36—38); nicht genannt werden Harden, Pilstein, Lupoldesdorf, Cydelarn und Bach.

Urkunde von Bischof Eberhard von 1146,⁷⁴⁾ welches sogleich heranzuziehen sich empfahl, wenngleich dieses Stück an späterer Stelle zu besprechen sein wird. Die Listen sind folgende:

Chronik	1146 maius	Privileg 1218
A) Aus dem Nachlaß:	A) Jerosolimam profecturus:	
1a) medietas fori in Otemsheim	3a) dimidietas fori Utemsheim	
b) unum de duobus portubus	b) dimidietas portus cum adjacente insula	3) portum iuxta claustrum ex utraque parte Danubii
c) duo domata cum agris ad officium piscatorum pertinentibus	c) duos piscatores	
B) Gerlaus fundaturus a fundatore:	B) Bei der Gründung:	
2) Locus ipse, in quo situm est cenobium.	1) Locus, qui vocatur Wilheringen.	1) Locus ipse, in quo prefatum monasterium situm est
3) cum curia qui Nuenhouen dicitur		2) Grangia in Nuenhoven
4) cum silva adjacente Curinberg (Grenzen)	2) cum silva adjacente Querenberch (Grenzen)	5) Silva, que dicitur Curenberc, (Grenzen)
5) cum villa, que vulgo Burchheim dicitur		
6) et Ederamsperge		6) Ederamesberge
7) et insula iuxta forum Otemsheim et ex alia parte Danubii	3b) cum adiacente insula Nach A 3	Praedia, que possetis trans Danubium
8) Iwenberg et Greblich	4) Ibenberch, Greblich	8) Grangiam Yuenberge, Greblich
9) et dimidietatem silvae Boemitice	5) dimidietatem silve Boemitice (Grenzen)	9) dimidietatem silve Boemice a fundatore Ulrico collatam
10) et campo (!) qui Lobenvelt nuncupatur	6) et mediam partem campi, qui Lobenvelt nuncupatur	10) mediam partem campi, qui ulgo dicitur Lobenvelt ab eodem acceptam

Bei der Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses dieser drei Verzeichnisse muß beachtet werden, daß für den Verfasser des

⁷⁴⁾ Vgl. unten S. 83. Zum Unterschied von der Gerlausurkunde als 1146 maius bezeichnet.

Privilegs nicht die Rechtstitel für die einzelnen Objekte, sondern deren tatsächlicher oder wenigstens beanspruchter Besitz die Hauptsache sein mußte, weshalb er alle ihm wichtig scheinenden Stücke ohne besondere Rücksicht auf ihre Erwerbung aufnehmen mußte. Es fragt sich nur, ob er seine Zusammenstellung auf einer erkennbaren Grundlage aufbaute.

Die Chronik enthält gegenüber den beiden anderen die meisten Stücke, denn 1146 maius läßt Nuenhoven, Burchheim und Ederamsperge, das Privileg den Markt Ottensheim, Burchheim und die Insel aus; ein Grund hierfür läßt sich nicht erkennen.

Hinsichtlich der Gliederung wurden zwei Grundsätze beobachtet: Chronik und 1146 maius teilen die Vergabungen Ulrichs historisch in die Widmungen zur Gründung und in den Nachlaß; das Privileg gruppierte die Güter nach ihrer geographischen Lage südlich und nördlich der Donau. Aber auch die beiden ersteren achteten darauf, denn die Chronik teilt die Gründungswidmung nach der Lage diesseits und jenseits des Stromes, wie auch 1146 maius die Güter im Norden der Donau zusammenfaßt.

Die Reihenfolge der Güter ist in 1146 maius und im Privileg, wie die in der Tabelle den einzelnen Posten vorgesetzten Zahlen zeigen, wesentlich übereinstimmend mit der Chronik. Nur hat das Bestreben, historische und geographische Gliederung zu vereinigen, eine gewisse Unordnung gezeugt, indem 1146 maius die Güter des Nachlasses mit den jenseitigen der Gründungswidmung vereinigte und ähnlich das Privileg den „portus iuxta claustrum“ zwischen die diesseitigen Güter einschob.

Was endlich die Verwandtschaft der Diktate anlangt, so finden sich zwischen dem Privileg und der Chronik sehr enge Beziehungen; nur bei 3, bzw. 1a, b, c, und 5, bzw. 4 weichen sie stärker voneinander ab. 1146 maius zeigt im allgemeinen eine selbständige Fassung; doch bestehen auch hier bei 2 und 5 Übereinstimmungen mit der Chronik 4 und 9 und bei 6 mit Privileg 10.

Die Beziehungen zwischen dem Privileg und der Chronik beruhen auf zwei Möglichkeiten: entweder war der Verfasser des Güterverzeichnisses in jenem zugleich der Verfasser dieser oder die Chronik hat für das Privileg zur Vorlage gedient. Mit beiden stünde der Nachweis,⁷⁵⁾ daß die Chronik im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden sein muß, in Einklang. Überdies lassen sich beide Möglichkeiten ganz leicht vereinigen, wenn man sich nur vor Augen hält, daß für die Abfassung des Güterverzeichnisses 1218 nicht die Rechtstitel für die einzelnen Objekte, sondern deren tatsächliche oder wenigstens beanspruchte Besitz die Hauptsache

⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 81.

sein mußte, während für die Chronik das Umgekehrte der Fall war, so daß in ersterem mehr oder auch weniger enthalten sein konnte, als in letzterer, wie es ja auch tatsächlich eintritt. Daraus ergibt sich also für beide Quellen eine und dieselbe Person als Verfasser.

Diesem wie dem von 1146 maius mußte aber dieselbe Vorlage für die Widmungen Ulrichs vorliegen, wie die vielfachen Übereinstimmungen der Verzeichnisse erweisen. Allem Anschein nach hat sie den Anteil Ulrichs an der Gründung getrennt von seinem Nachlaß und in diesem die Objekte nach ihrer Lage diesseits oder jenseits der Donau angeordnet enthalten.

4.

Wir sind nun in der Lage, die Vorlage noch genauer kennen zu lernen.

Vor allem unterscheiden sich Chronik und 1146 maius in einem sehr wesentlichen Belang, nämlich in den Grenzbeschreibungen der Wälder:

1) Chronik: cum silva adiacente Curinberg, cuius termini sunt usque ad veterem Wilheringen et ita transversum usque ad Mulpach diriguntur;

1146 maius: cum silva adiacente Querenberch, cuius termini sunt a castro, quot vetus Wilheringen dicitur usque ad Burchecke et inde ad Linberch diriguntur et ab eo loco recta linea usque ad Mulenbach protendunt.

2) Chronik: dimidietatem silvae Boemitice, que sue portionis erat;

1146 maius: dimidietatem silvae Boemitice, que sue portionis erat, cuius termini sunt a via, que de Thissingen per nigrum montem usque ad scopolum Bernsteine dirigitur et ab illo scopulo recta linea limitatur usque ad fluvium Wlta ibi finiuntur.

Beim Kürnberg⁷⁶⁾ bietet die Chronik sichtlich einen Auszug aus der Grenzbeschreibung der Urkunde von 1146, denn einerseits nennt jene denselben Ausgangs- und Endpunkt wie diese, andererseits entspricht nach Grillnberger⁷⁷⁾ das „per transversum“ dem Linienzug von Helimbach bis Mühlbach. Beide Grenzbeschreibungen müssen also auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, welche den Grenzzug genau angab, vom Chronisten aber in auffallend ungeschickter Weise verkürzt wurde. Die Grenzen des böhmischen

⁷⁶⁾ Siehe Anmerkung 80.

⁷⁷⁾ Anfänge S. 28 f.

Waldes übergeht die Chronik überhaupt, während die Gleichheit der Worte „dimidietatem silvae Boemitice“ gemeinsame Herkunft aus der Vorlage verrät.

Wir sehen also, daß die Vorlage mehr enthalten hat, als der Chronist mitteilt, was er selbst aber bestätigt: er wollte nicht mehr bringen „quod longum est inserere huic iuscriptioni“.

Auch noch in einem anderen Punkt unterscheiden sie sich:

Chronik: unum de duobus portubus et insuper duo
domata cum agris ad officium piscatorum pertinentibus;
1146 maius: dimidietatem portus cum adiacente insula et
duos picatores, qui ius piscationis cum duobus piscato-
ribus fratris sui Colonis equali ratione habentes ad eum
(Ulrich) pertinebant.

Der Hälfte der Lände hier steht eine von zwei Länden dort gegenüber. Diese Verschiedenheit deutet auf eine Unsicherheit des Chronisten über den tatsächlichen Zustand; sie findet sich aber auch im Privileg, welches zwar nur eine Lände neben dem Kloster, aber auf beiden Seiten des Stromes kennt. Da das Privileg 1218 hergestellt worden ist, schreibt hier der Chronist offenbar nach den Verhältnissen zu dieser Zeit, zu welcher allem Anschein nach die Besitzverhältnisse an dem Urfahr nicht geklärt waren; für eben diese Zeit konnte aber aus anderen Gründen die Abfassung der Chronik festgestellt werden.⁷⁸⁾ Und ähnlich beim Fischereirecht, welches nach 1146 maius ein gemeinsamer Nutzgenuß des Gewässers mit einer anderen Person ist, während der Chronist es als mit gewissen Grundstücken verbunden ansieht, eine Auffassung, welche sich nur aus langjährigen tatsächlichen Verhältnissen ergeben konnte, ohne aber rechtlich mit den Angaben der Urkunde in Widerspruch zu stehen.

1146 maius gibt also hier ältere Verhältnisse wieder als die Chronik. Überdies weiß die Urkunde auch, daß Cholo das Recht mit zwei Fischern zu arbeiten hatte — also ein Plus gegenüber der Chronik, ähnlich wie bei den Wäldern.

Die Erwähnung Cholos führt nun wieder weiter. Denn die Art, wie seiner gedacht wird, ist doch so, daß er als noch lebender Mitnutznießer der Fischerei zu denken ist. Wenn nun auch später die Urkunde als Fälschung, als Kompilation aus verschiedenen Vorlagen erwiesen werden wird,⁷⁹⁾ so kann man doch ihrem Verfertiger nicht so viel historischen Sinn zutrauen, daß er aus eigenem die Person Cholos als lebend eingeführt hätte. Wir werden vielmehr

⁷⁸⁾ Siehe oben S. 81.

⁷⁹⁾ Siehe unten S. 109.

anzunehmen haben, daß er sie bereits in seiner Vorlage vorgefunden hat. Dadurch würde diese aus der ersten Zeit des Klosters stammen.

Für eine solche Annahme spricht das entscheidende Wort ein ganz unscheinbarer Umstand: die Namensform des Kürnbergers in 1146 maius „Querenberch“, die Schreibung des Namens mit „qu“. Der Name wird abgeleitet⁸⁰⁾ vom gotischen quairnus, althochdeutsch quirn, mittelhochdeutsch Kürne, Kürn, Kurn (Mühle). Die Form mit „qu“ ist also bedeutend älter als die mit „k“. In der Tat hat auch das Privileg Curinberg. In anderen ungefähr gleichzeitigen Quellen scheint der Name nicht auf; doch hat die Chronik an späterer Stelle einen Ernst de Curinberg, der noch 1249,⁸¹⁾ also ziemlich gleichzeitig mit der Abfassung der Chronik, nachweisbar ist. Daraus geht hervor, daß zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Name bereits mit „k“ geschrieben wurde. Da der Schreiber der Urkunde doch wohl kaum von selbst darauf verfallen wäre, den Namen in der älteren Form zu schreiben, so muß dieser so in der Vorlage gestanden haben. Damit rückt diese aber in das 12. Jahrhundert hinab.

All diesen Einzelheiten zufolge stammte die Vorlage aus dem 12. Jahrhundert, genauer aus der Zeit, da Cholo noch lebte, war also gleichzeitig mit der Gründung des Stiftes und enthielt eine detaillierte Aufzählung des von Ulrich herrührenden Stiftsbesitzes. Augenscheinlich ist sie in 1146 maius am besten überliefert. Da nun die Chronik sonst auf Traditionsakte aufgebaut ist,⁸²⁾ müssen wir auch für die Vorlage annehmen, daß sie ein solcher war, und zwar einer, der die Vergabungen Ulrichs zum Gegenstande hatte. Eine solche Urkunde ist uns aus der Urkunde von 1154 bekannt. Der Traditionsakt war also jene Urkunde, welche Wilhering 1154 zu Prüfening bestätigen ließ.

Es mußte oben⁸³⁾ die Frage offen bleiben, ob Wilhering das Donationsinstrument Ulrichs oder die Einantwortungsurkunde seiner nachgelassenen Güter besaß. Wir werden uns nun für das letztere zu entscheiden haben. Aus den drei echten Urkunden ergibt sich nämlich, daß die Brüder gemeinsam das „castrum Wilhering“ mit seinem Zubehör übergeben haben; wenngleich einzelne Liegenschaften davon auch nördlich der Donau gelegen sein konnten, so verlautet von größeren und wichtigen Besitzungen im

⁸⁰⁾ Strnadt, Der Kürnberg bei Linz und der Kürnberg-Mythus (1889) S. 9. — L. Benesch, Zur Lösung des Kürnberg-Rätsels, 68. Jahresber. d. Mus. Franc.-Carol. Linz (1910) S. 147. — E. Schwarz, Die Ortsnamen des östl. Oberösterreich (1926) S. 15.

⁸¹⁾ OöUB. 3, S. 161.

⁸²⁾ Siehe oben S. 81.

⁸³⁾ Siehe oben S. 96.

Mühlviertel, wie die Ulrichs waren, ebenso wenig wie von weiteren Zuwendungen Cholos. Da nun einerseits die Chronik, 1146 maius und das Privileg übereinstimmend den Ulrich als Spender der Mühlviertler Güter namhaft machen, andererseits dieser „omnem portionem hereditatis sue“ dem Bischof zudachte, der aber als etwaiger Schenker nicht in Frage kommt, und die Donation Ulrichs erst nach dessen Tod rechtskräftig wurde, so konnte Wilhering nur durch die Einantwortung der für es bestimmten Güter in deren Besitz gelangen. Für das Stift kam als Rechtsmittel daher nur die Einantwortungsurkunde in Betracht. Diese werden wir folglich in dem oben nachgewiesenen Traditionsakt zu erblicken haben.

Diesen Erwägungen steht aber der Umstand nicht entgegen, daß 1154 dem Wortlaute nach die Donationsurkunde Ulrichs und deren Zeugen, nicht aber die auf die Einantwortung bezügliche zitiert wird. Vor allem hätte eine Bestätigung der bedingungsweise gemachten Schenkung, richtiger Vermächtnisses, durch den Haupte Erben selbst gegenüber Wilhering keinen rechten Sinn gehabt. Dann aber sprach die Einantwortungsurkunde den Vergabungswillen Ulrichs und den Eintritt des Bedingungsfalles ebenso aus wie die Ausführung durch den Bischof; und weil die Zeugen der Donatio gelegentlich der Abhandlung für den Beweis der Ansprüche Bambergs wieder herangezogen werden mußten, vermochten sie auch gleich die Ausführung zu bezeugen. Daher konnte die von Wilhering vorgelegte Urkunde in der Weise wiedergegeben werden, wie dies 1154 geschah.

Dieser Traditionsakt hat wohl nach Analogie anderer Traditionsbücher auch das von Wilhering eröffnet.⁸⁴⁾

III. Die gefälschten Urkunden.

1.

Die nunmehr zu besprechenden Urkunden führen uns in jene bewegten Zeiten, da der letzte Babenberger Friedrich II. seiner Väter Erbe gegen den Hochverrat seiner von der kaiserlichen und kirchlichen Gewalt unterstützten Ministerialen in hartem Kampf aber erfolgreich zu verteidigen wußte. Als anfangs die Aufständischen siegreich waren und Wien besetzen konnten, wurde ein Regent⁸⁵⁾ zur Verwaltung des Herzogtums eingesetzt, zunächst der

⁸⁴⁾ Z. B. Garsten OöUB. 1, S. 115 ff., Reichersberg ebenda S. 277 ff., Formbach ebenda S. 625 ff.

⁸⁵⁾ M. Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 1 (1905) S. 446 f.

Burggraf Konrad von Nürnberg, dann 1237 der Bischof Eckbert von Bamberg (1203—5. VI. 1237), welcher in dieser Stellung auch für sein Kloster Wilhering Interesse aufbrachte.

Schon im Februar 1237 hatte der damals in Wien weilende Kaiser Friedrich II., wohl auf Intervention Ekberts, dem Kloster mehrere Urkunden ausgestellt. In einem umfangreichen Diplom⁸⁶⁾ vom Februar 1237 wird Wilhering die Freiheit von jeder weltlichen Vogtei unter Berufung auf die kaiserliche Vogtei über den Zisterzienserorden und die Wahl eines Defensors gewährt, welcher an Stelle des Kaisers die Vogteigeschäfte auf Zeit und nicht erblich zu führen hätte. Ein Mandat⁸⁷⁾ an Albero von Polheim „iudici provinciali“ vom 20. Februar vertraut diesem den Schutz Wilherings an. Ein zweites Mandat⁸⁸⁾ vom 25. Februar an die Richter und Mautner „per Austriam et in Welse“ beurkundet die Mautfreiheit des Stiftes.

Noch bevor der Kaiser Wien verlassen hatte (April), stellte Ekbert am 2. März eine Urkunde⁸⁹⁾ aus, mit welcher eine — uns schon bekannte — Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg von 1146 transsumiert und bestätigt wurde. Letztere erzählt die Gründung und erste Bewidmung Wilherings, die Ergänzung derselben durch den Nachlaß des auf einer Jerusalemfahrt verstorbenen Ulrich von Wilheringen, die Freiheit von jeder Vogtei außer der des Kaisers und des Bischofs sowie das Sepulturrecht für Angehörige der Pfarre Grammastetten; eine stattliche Zeugenliste und eine Datierung nach Indiktion und den königlichen und päpstlichen Regierungsjahren machen den Schluß.

An sich macht die inserierte Urkunde keinen verdächtigen Eindruck, denn die Fehlerhaftigkeit der Datierung fällt nicht schwer ins Gewicht. In der Tat haben Grillnberger⁹⁰⁾ und Hirsch⁹¹⁾ die Urkunde als echt angenommen. Allein Zeiß⁹²⁾ entdeckte den Zusammenhang der Urkunde mit Vorlagen aus dem Wilheringer Archiv und nahm an, daß die Urkunde erst 1237 entstanden sei, wiewohl ihm ihre Abhängigkeitsverhältnisse nicht ganz klar geworden sind.

⁸⁶⁾ OöUB. 3, S. 49. — Stülz, Wilhering S. 507.

⁸⁷⁾ OöUB. 3, S. 48. — Stülz, Wilhering S. 506.

⁸⁸⁾ OöUB. 3, S. 49. — Stülz, Wilhering S. 507.

⁸⁹⁾ OöUB. 3, S. 55, Stülz, Wilhering S. 511. — Hirsch, Vogtei-Urkunden S. 12.

⁹⁰⁾ Grillnberger, Anfänge S. 9 ff.

⁹¹⁾ Hirsch, Die Klosterimmunität S. 109 ff.

⁹²⁾ H. Zeiß, Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei, Histor. Jahrbuch 46 (1926) S. 594 f. — Hirsch, Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze, Jahrbuch d. Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1 (1926) Sepabdr. S. 18 A. 48 hält jetzt die Urkunde für verdächtig.

Bei einem Vergleich mit der Gerlausurkunde, dem Entwurf und der echten Eberhardurkunde von 1154 ergibt sich für das Insert von 1237 als überraschende Tatsache die Übernahme von Teilen aus jenen in der Weise, daß dieses aus ihnen zusammengesetzt erscheint. Die Hauptmasse hat der Entwurf beige-steuert; ihm wurden die *Invocatio*, *Intitulatio*, *Arenga*, die Übergabserklärung (*Narratio*), die Rezeptionserklärung (*Dispositio*), die *Cominatio* und *Corroboratio* entnommen. Die Zeugen stammen aus der Urkunde von 1154, während wir die Datierung in jener der Gerlausurkunde wiedererkennen.

In die *Narratio* und *Dispositio* des Entwurfes ist überdies sehr viel interpoliert worden.

Zunächst wurde die Übergabserklärung Cholos durch die Erzählung erweitert, daß auch sein Bruder unter Zustimmung von Mutter und Schwester den Ort Wilhering und den Kürnberg mit-übergeben hat, unter Beifügung der Grenzen des letzteren und einer Pertinenzformel. Dann schob man in die Rezeptionserklärung jenen Satz ein, welcher für die Geschichte der kaiserlichen Vogtei über die Zisterzienserklöster von so großer Bedeutung zu sein schien. An die *Dispositio* schließen sich weiter zwei Zusätze an: der eine betrifft das Sepulturrecht Wilherings, der andere das Vermächtnis Ulrichs mit detaillierten Angaben.

Bevor wir weitergehen, müssen wir uns mit einem zum Jahre 1154 datierten Original des Wilheringer Archives⁹³⁾ beschäftigen, welches Zeiß als Vorlage für das Insert betrachtet⁹⁴⁾. Auf einem großen Pergamentblatt geschrieben, erweckt es durch die verlängerte Schrift der ersten Zeile, große Oberlängen mit Verzierung jener des „s“ und durch die Form der Kürzungszeichen den Eindruck einer feierlichen Urkunde. Die Schrift ist sehr sorgfältig. Die einzelnen Buchstaben sind verhältnismäßig breit gezeichnet, aber eng aneinandergerückt und haben noch die Grundformen des 12. Jahrhunderts; allein sie bestehen aus abgesetzten Haar- und Schattenstrichen und die Rundungen sind deutlich geeckt. Die Schäfte von „m“, „n“ und „i“ haben Spitzlinien; „r“ ist mit „i“-Schaft gebildet; die Unterlängen von „s“ und „f“ sind ganz klein geworden. Kurz, alle Anzeichen erweisen eine Schrift des beginnenden 13. Jahrhunderts. Ob das Stück besiegelt war, läßt sich nicht sicher sagen. Für ein durchgedrücktes Siegel ist bei der heutigen Größe des Blattes kein Platz; eine nun viereckige Öffnung

⁹³⁾ OöUB. 2, S. 272. Bezeichnet als 1154 maius. — Hirsch, Vogteieurkunden S. 10 f.

⁹⁴⁾ Zeiß a. a. O. S. 594.

in der Mitte des plicatosen unteren Randes könnte ursprünglich für ein angehängtes Siegel bestimmt gewesen sein; doch da das Blatt mehrfach durch Moderlöcher beschädigt ist, kann auch dieses Loch einen solchen Ursprung haben. Jedenfalls aber war ursprünglich die Herstellung einer feierlichen Urkunde beabsichtigt.

Der Wortlaut dieser Urkunde stimmt mit jenem des Insertes im allgemeinen überein. Doch finden sich bedeutsame Abweichungen.

So vor allem in der Datierung zum Jahre 1154, wobei die Formel selbständig gefaßt ist und nur durch die Indiktion und das Regierungsjahr Friedrich I. eine Anlehnung an das Datum von 1154 minus verrät. Hingegen ist die Zeugenliste ganz gleich jener von 1154 minus und unterscheidet sich so von der des Insertes, indem dieses verschiedene, freilich unwesentliche Fehler⁹⁵⁾ aufweist. Auch sonst begegnen kleine Verschiedenheiten: statt Insert „Querenberch, a castro, Wilheringen, incluserunt, Grimarsteine“ hat 1154 „Querinberch, ab eo loco, Willeheringin, indulserunt, Grimarstetin“.

Ganz besonders auffallender Weise aber fehlen 1154 verschiedene Angaben über die Stifter und deren Widmungen. Es sind dies 1) die Zustimmung von Mutter und Schwester, 2) die Grenzen des Kürnberges und 3) aus dem Nachlaß Ulrichs der Markt Ottensheim, das Urfar und die Fischer. Für den Verfasser des Stückes waren also diese Dinge ohne Belang.

Die Auslassungen sind aber nicht zufällig geschehen, wie die Vorlagen für das Mächwerk erweisen. Es konnte nämlich oben⁹⁶⁾ die Identität des Verfassers der Chronik mit dem des Güterverzeichnisses im Privileg so gut wie sicher festgestellt werden. Nun enthält dieses die sinnlose Grenzangabe des Kürnberges „silva, que dicitur Curenberc, cuius termini sunt usque ad veterem Wileringen“ und weiter nichts. Die Chronik beginnt mit denselben Worten, setzt sie aber dann fort, so daß die Umgrenzung doch einigen Sinn bekommt. Wem die Schuld für den Fehler im Privileg zuzuschreiben ist — dem Verfasser der Petition oder der päpstlichen Kanzlei —, läßt sich nicht klarlegen. Jedenfalls findet er sich in 1154 maius ganz ähnlich wieder, „cum silva adiacente Querinberch, cuius termini sunt ab eo loco Willeheringen“, hier also als Anfang einer Grenzbeschreibung gefaßt, deren Fortsetzung unterdrückt worden ist. Das weist mit Sicherheit auf Chronik und

⁹⁵⁾ So statt „Gotscalcus et filius eius Fridericus“ „Gotscalcus et filii sui Fridericus“; statt „Pernhart de Stouphe“ „Sighart de Stouphe“; in der Reihe der Ministerialen werden „Otto de Lintheim“ und „Lutold de Durchein“ vor den „Cunradus Camerarius“ gesetzt und „Wernhart de Troine“ ist ganz ausgefallen.

⁹⁶⁾ Siehe oben S. 104.

Privileg als ungeschickt benützte Muster. Diese Annahme wird gestützt durch das Fehlen des Konsenses der Otilia und Elisabeth, welche ja auch in jenen beiden Quellen nicht erwähnt werden. Zweifelhaft bleibt die Benützung des echten oder bereits interpolierten Privilegs, weil das Sepulturrecht möglicherweise auf eine heute verlorene Urkunde zurückgehen kann.

Aber noch eine andere Quelle erscheint herangezogen, auf welche sowohl die Fassung der oben zitierten Stelle, als auch die sprachliche Form der Ortsnamen Querinberch und Willeheringen hindeuten, die ja nicht mehr im 13., sondern noch im 12. Jahrhundert gebräuchlich waren. Diese Spuren führen mit aller Bestimmtheit auf jene Quelle, welche schon aus dem Vergleich von Chronik, Privileg und 1146 maius zutage trat, auf den Traditionsakt über die Einantwortung des Legates Ulrichs.

Diese unfragliche Fälschung ist ohne Zweifel die Vorarbeit für 1146 maius gewesen. Denn trotz ihrer feierlichen Ausstattung war man bei ihrer Vorlage zur Bestätigung durch Bischof Ekbert 1237 nicht von ihr befriedigt. Mußte dem aufmerksamen Leser zunächst die verfehltete Grenzangabe des Kürnberges stören, so war praktisch die Übergehung solcher Rechte wie an Ottensheim, dem Urfahr und der Fischerei ebenso unzweckmäßig wie die vom geltenden Rechtsgrundsatz des Bruches jüngeren Rechtes durch älteres abweichende Datierung zu 1154, da doch nach der echten Gerlausurkunde wichtige Transaktionen mit Bischof Eberhart bereits 1146 erfolgt waren.

Zur Beseitigung dieser Unzweckmäßigkeiten mußte 1154 maius überarbeitet werden. Für die Datierung zog man die Gerlausurkunde heran. Hier fand sich auch eine Darstellung der Gründung der Zisterze, welche in den anderen Quellen fehlte und nun unter starker Anlehnung an den Wortlaut der Vorlage in das Falsum übernommen wurde. Welche Bedeutung man dieser Erzählung beimaß, erhellt aus ihrer Wiederholung in der Narratio von 1237.

Für alles übrige griff man nach jener Quelle, die schließlich der Chronik, dem Privileg und dem Entwurf von 1154 zugrunde lag — zum Traditionsakt.

Nimmt man nun noch die Wahrscheinlichkeit hinzu, daß auch das falsche Privileg für das Sepulturrecht herangezogen worden ist, so liegt in dem Insert eine sehr komplizierte Fälschung vor, die in zwei Phasen entstanden ist. Der Traditionsakt, der Kommendierungsentwurf, die Urkunde des Abtes Gerlaus, des Bischofs Eberhart, das gefälschte Privileg oder vielleicht dessen Vorurkunde über die Sepultur und der Traditionsakt haben zu ihrer Gestaltung beigetragen. Bei der Bearbeitung des ersten Konzeptes — so werden

wir 1154 maius bezeichnen dürfen — ist man offenbar mit großer Sorgfalt vorgegangen, wie aus der für 1237 ganz unzeitgemäßen Erwähnung des Fischereirechtes Cholos ebenso ersichtlich ist wie aus der Bezeichnung des Ausgangspunktes der Kürnberggrenze „a castro“ Wilhering statt „locus“, wie 1146 maius und auch aus den alten Namensformen „Querenberch“ und „Willeheringen“. Die oben⁹⁷⁾ zusammengestellten Ungenauigkeiten der Zeugenliste, der Gebrauch von „incluserunt“ statt „indulserunt“ (1154 maius) und die durchgehende Schreibung „Wilhering“ statt „Willeheringen“ werden durch die Verwendung des Namens „Grimarsteine“⁹⁸⁾ statt „Grimarstetin“ erklärt. Denn einem Wilheringer wäre dieser Lapsus schwerlich widerfahren, leicht aber einem Ortsunkundigen. Als ein solcher konnte aber in dieser Angelegenheit kaum ein anderer in Betracht kommen als ein Schreiber zu Wien aus dem Gefolge des Bischofes, welchem auch nur die zeitgemäße Form des Namens Wilhering geläufig war und sie daher konsequent anwendete, während schon im ersten Konzept die richtige alte Form „Willeheringen“ stand. Es wären somit die Konzepte in Wilhering angefertigt worden, während die Mundierung durch einen bambergischen Schreiber erfolgte, welchem auch die übrigen Abweichungen von 1154 maius zur Last gelegt werden müssen.

Durch all diese Erwägungen dürften die Entstehung dieser eigenartigen Fälschungen und ihre vielen auffälligen Einzelheiten aufgeklärt worden sein.

So hat also Wilhering aus den Beständen seines Archives eine neue Urkunde herzustellen verstanden, welche zum größten Teil sicher echte Bestandteile enthält und deshalb imstande war, gewiegte Forscher, wie Grillnberger und Hirsch, über ihr wahres Wesen hinwegzutäuschen. Um so schärfer tritt nunmehr jener Bestandteil hervor, den wir in den Vorurkunden vergebens suchen, der ganz isoliert dasteht, nämlich der Satz von jener libertas

„quam privilegia Romanorum pontificum eorum ordini concedunt, videlicet, ut nullum habeant advocatum praeter Romanorum imperatorem et episcopum Babinbergensem, sed libere per omnia predictum locum possideant“.

Dies ist der Kern der Fälschung.

Die Sache ist ja durchsichtig genug. Denn die Bestimmung richtet sich offenbar gegen Herzog Friedrich, dessen Haus seit

⁹⁷⁾ S. oben S. 111.

⁹⁸⁾ Bemerkenswerter Weise hat auch das Landbuch eine ähnliche Form überliefert: Greimhartstein. Monumenta Germaniae historica, Deutsche Chroniken 3/2 (1900) S. 721, 2.

1188 durch kaiserlichen Auftrag die Vogtei über das Stift inne hatte.⁹⁹⁾ Im Sinne einer Stärkung des kaiserlichen Einflusses und Begründung eines Stützpunktes der kaiserlichen Macht auf Kosten des Landesfürsten hat Friedrich II. in dem Diplom von 1237 die Vogteiverhältnisse Wilherings — und wohl auch grundsätzlich für die Zisterzienserklöster in Österreich überhaupt — geregelt.

Zeiß¹⁰⁰⁾ vermutet, daß das Konzept des Diploms unter Zuhilfenahme des „*privilegium commune Cisterciense*“ in Wilhering angefertigt worden sei. In dem Privileg Honorius III kommen allerdings die von Zeiß aus dem *Privilegium commune* hervorgehobenen Stellen vor, jedoch sind die Anklänge daraus im Diplom eben nur Anklänge und nicht mehr. Und wenn, wie Zeiß meint, das Recht Wilherings auf freie Wahl und Absetzbarkeit des Vogteibeamten in Gegensatz steht zu dem Mandat an Albero von Polheim, und man die Folgerichtigkeit der kaiserlichen Anordnungen nicht bezweifeln will, so muß man letzten Endes zu der Vermutung kommen, auch das Diplom sei verdächtig. Es läßt sich aber beides vereinigen: das Kloster wählt sich die Person des Defensors aus, macht ihn dem Kaiser als dem eigentlichen Vogt namhaft und dieser betraut ihn mit seiner Vertretung. Von diesem Standpunkt aus kann dann das Diktat des Diplomes von Wilhering stammen, ohne daß deswegen das Mandat vom 20. Februar an den Polheimer nicht damit in Einklang stünde.

Für das Kloster lag natürlich am nächsten, den Mann zum Beschützer zu wählen, der damals anscheinend mit der Verwaltung des Landes zwischen Hausruck und Enns betraut war,¹⁰¹⁾ jedenfalls aber in erreichbarer Entfernung von Wilhering sich dauernd aufhielt und daher die Interessen desselben auch praktisch wahrzunehmen vermochte. Diese Lösung fand nun begreiflicher Weise nicht den Beifall des Bischofs Ekbert. Denn — wie oben¹⁰²⁾ gezeigt, war sein Verhältnis zu Wilhering ein zweifaches: als Nachfahre der Erben nach Ulrich war er Eigenkirchenherr und die Kommendation der Stiftung durch Colo hatte ihm, wie die Gerlausurkunde bezeugt, mit der „*tuitio*“ auch die „*advocatio*“ übertragen. So hatte er begründete Ansprüche auf die Vogtei. Durch Friedrich II. Diplom wurde ihm dieses Recht abgesprochen. Denn

„et sicut ordo Cisterciensis ab exordio institutionis suae nullum umquam praeter Romanum imperatorem, ut praedictum est,

⁹⁹⁾ OöUB. 2, S. 409.

¹⁰⁰⁾ Zeiß, Zisterzienservogtei S. 599 f. — Hirsch, Vogteiurkunden S. 19 ff.

¹⁰¹⁾ J. Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns (1886) S. 115 f. Strnadt gründet seine Anschauung vor allem auf Alberos Eigenschaft als des Kaisers Stellvertreter und Untervogt über Wilhering.

¹⁰²⁾ S. oben S. 94.

habuit advocatum, ita praedictum monasterium cum omnibus possessionibus eius praeter nos et Romanorum imperatores ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum tam communi ordinis libertate quam praesenti nostra concessione exemptum. Paci insuper eorum et immunitati ipsius de imperiali clementia providentes inhibemus omnino, ne quisquam dicti monasterii aut ullius praedii sui advocatiam in feudo a quocumque habeat vel haberi possit ullo nomine aut iure nec donationis alicuius praedii ratione seu commissione aut expeditae defensionis occasione vel quasi a progenitoribus hereditaria successione nomen et ius advocati in eos aut bona eorum sibi quispiam vendicet aut assumat.“

Damit hat sich der Kaiser offenkundig über die Interessen und Ansprüche des Bischofs hinweggesetzt. Als Verbündeter und Vertrauensmann des Kaisers konnte Ekbert diesem nicht direkt entgegenreten. Um aber doch seine Rechte zu wahren, mußte Ekbert ein Mittel ausfindig machen, das einerseits beweiskräftig genug für seine Ansprüche sein, andererseits eine solche Form haben mußte, welche den Kaiser nicht verletzte. Eine Berufung auf die Urkunden Gerlaus und Colos hätte gegenüber dem Willen eines Friedrich II. keinen Erfolg gehabt. Da ergriff der Bischof den Ausweg, sich mit dem Kaiser in die Vogtei teilen zu wollen. Hierbei kam ihm zu Statten, daß das Privilegium commune, und also auch das Privileg Honorius III, zwar die Vogteifreiheit der Zisterzienserklöster anordnete,¹⁰³⁾ ohne sich aber über die Ersetzung der Vogtei durch eine andere Einführung oder gegen die kaiserlichen Einsprüche zu äußern. Durch entsprechende Auslegung dieser Stelle ließen sich allein schon Ekberts Wünsche erfüllen, ohne mit dem Kaiser in Konflikt zu geraten, im Gegenteil, unter Förderung der kaiserlichen Interessen. So konnte der Bischof sich ruhig, ohne unwahr zu werden, auf die „privilegia Romanorum pontificum“ berufen und die kaiserliche Vogtei als generell für den Zisterzienserorden erklären. Im Privilegium commune fand ein derartiger Anspruch keine Hindernisse. Es galt nur, für diese Gedanken die entsprechende äußere Form zu finden. Hierzu boten die Zeitverhältnisse und die Situation des Klosters die erwünschte Handhabe.

Denn die Urkunde hatte offenbar noch einen anderen Zweck.

Wie wir sehen, enthält sie eine genaue Aufzählung aller Besitzungen und Rechte, welche Wilhering von den Stiftern her besaß

¹⁰³⁾ Insuper auctoritate apostolica inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad sinodos vel conventus forenses vos ire vel iudicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat . . . OöUB. 2, S. 465.

oder wenigstens besitzen konnte. Der Entschluß der Stifterfamilie ist sogar in der Narratio der Vidimierung wiederholt. Das Ganze ist also eine Gesamtbestätigung der Errichtung und Bewidmung der Zisterze durch die Herren von Wilhering, wie das Kloster in solcher Form noch keine besaß. Zugleich stellte sie ein Beweismittel im Sinne des Rechtsgrundsatzes von der größeren Kraft des älteren Rechtes dar. Das Bedürfnis nach einem solchen Instrument war aber in den Zeitverhältnissen begründet.

Der Besitz der Herren von Wilheringen wurde nach dem Tode Ulrichs I., des Vaters der beiden Stifter, zersplittert. Zunächst scheint ein Teil an die Witwe Ottilia gefallen zu sein, welche ihn ihrem zweiten Manne Gottschalk I. von Haunspurg zubrachte.¹⁰⁴⁾ Die Brüder selbst teilten ihr Erbe, und wandelten das Stammschloß in das Kloster um. Ulrich hinterließ einen Teil seines Besitzes dem Bistum Bamberg, einen anderen Teil dem Kloster selbst. Cholos Erbin hingegen war seine Tochter Elisabeth,¹⁰⁵⁾ welche sich von Wachsenberg (nw. von Ottensheim) nannte und in erster Ehe mit Pabo II. von Schleunz¹⁰⁶⁾, in zweiter mit Wernher von Griebach¹⁰⁷⁾ vermählt war. Wie sich die Stiefgeschwister in das Erbe ihrer Mutter teilten, ist nicht zu sagen. Jedenfalls hat, als mit Elisabeths Sohn Heinrich, dem früheren Domherrn von Bamberg und Pfarrer von Grammastetten, das Geschlecht 1221 ausstarb und Griebach unter großen Schwierigkeiten an Passau kam,¹⁰⁸⁾ ihr Enkel und sein Neffe Otto I. von Schleunz seine Erbensprüche an Wachsenberg, Ottensheim und Grammastetten dem Herzog Leopold zwischen 1221 und 1227 verkauft¹⁰⁹⁾, welcher sie wieder an den Gatten der einzigen Tochter Heinrichs, Hedwig, an Wernhard von Schaunberg, verlieh. Schon früher (1211) hatte der letzte Haunspurg den südlich der Donau gelegenen Teil seines Besitzes (Linz und Streubesitz) an denselben Herzog Leopold verkauft, während er 1198 die Herrschaft Wildberg (n. von Linz) an den Bischof von Passau abgetreten hatte, welcher sie an die Starhemberg weiterverlieh.¹¹⁰⁾ Diese Verschiebungen sind durchaus nicht immer friedlich verlaufen; wir wissen von einer Belagerung Wachsenbergs, bei welcher Heinrich vielleicht sogar gefallen ist.

Hier, wo sich die Rechtsverhältnisse so stark verändert hatten, lag nun der Besitz des Klosters und Bambergs zwischen den Ge-

¹⁰⁴⁾ V. Handel-Mazzetti, *Gemärke von Wildberg*, 56. Jahresber. d. Mus. Franc.-Carol. Linz (1898) S. 32, 52.

¹⁰⁵⁾ Stülz, *Wilhering* S. 381.

¹⁰⁶⁾ Handel-Mazzetti, *Schleunz* S. 26.

¹⁰⁷⁾ Stülz, *Wilhering* S. 381.

¹⁰⁸⁾ Handel-Mazzetti, *Schleunz* S. 38 ff.

¹⁰⁹⁾ Ebenda. S. 41 f. *Gemärke* S. 36.

¹¹⁰⁾ Handel-Mazzetti, *Gemärke* S. 33 ff.

bieten des Landsherrn und des Bischofs von Passau, die beide eine sehr energische und erfolgreiche Besitzerweiterungspolitik betätigt hatten. Es war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese begünstigt teils durch den Besitz der Vogtei teils durch die Machtmittel der geistlichen Gewalt auch dem bambergischen Besitz sich zuwenden konnte. Schon einmal hatte sich eine solche Gefahr drohend erhoben, als Ekbert und sein Bruder Markgraf Heinrich IV. von Istrien 1208 dem Mörder König Philipps von Schwaben, Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, auf der Flucht behilflich gewesen waren. Damals hatte Herzog Leopold VI. die Güter des geächteten Bischofs an sich genommen und sie erst infolge päpstlicher Intervention dem zwei Jahre später wieder begnadigten Ekbert zurückgestellt.¹¹¹⁾ Um ähnlichen Gefahren vorzubeugen, schien Ekbert die urkundliche Begründung seiner Rechstitel an dem Besitz vor allem notwendig und außerdem dessen Unterstellung unter eine der herzoglichen und bischöflichen übergeordneten Gewalt geboten. Eine solche Gewalt aber war — wenigstens theoretisch und augenblicklich auch tatsächlich — die des Kaisers, die Form ihrer Ausübung die Vogtei.

All diesen Bedürfnissen zu genügen, wurde mit großer Sorgfalt jenes Mittel hergestellt, welches man damals sehr häufig in solchen Fällen angewendet hat, nämlich eine Urkunde, welche die erhobenen Ansprüche auf möglichst frühe Zeit zurückdatierte. So entstand denn die Fälschung mit dem Datum 1146.

Die Aktion des Bischofs war in der Tat erfolgreich. Der Kaiser, willens den Bischof als Verweser des Herzogtums zurückzulassen, durfte ihn nicht verstimmen und hat offenbar nachgegeben. Denn nur so konnte Ekbert am 2. März das Falsum transsumieren und bestätigen, während der Kaiser noch im Lande weilte, das er erst ein Monat später verließ. Freilich praktische Bedeutung hat die also zur Rechtskraft erwachsene falsche Urkunde nicht erlangt. Am 5. Juni starb Ekbert und ein Jahr später war Herzog Friedrich II. wieder Herr im Lande. Er war nicht unversöhnlich, sondern verließ 1240 (?) seinerseits dem Kloster die Vogteifreiheit.¹¹²⁾ Als dann Herzog Otakar von Böhmen im Jahre 1252 dieselbe bestätigte, transsumierte er nicht das Falsum, sondern die Urkunde des Herzogs.

Im Zusammenhang mit obigen Ausführungen lassen sich Zweck und Zeit der Verfälschung des Privilegs Honorius III. wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erkennen, wobei als terminus

¹¹¹⁾ G. Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894) S. 400.

¹¹²⁾ OöUB. 3, S. 89. — Stülz, Wilhering S. 514. Die Urkunde wurde 1252 (OöUB. 3, S. 187. — Stülz, Wilhering S. 524) von Otakar ohne Datum transsumiert; jedoch macht die Urkunde von 1240¹¹¹⁾ die obige Datierung wahrscheinlich.

post quem das Jahr 1218 sicher ist. Auch sollen die Interpolationen sichtlich die — wirklichen oder vermeintlichen — Rechte Wilherings gegen zwei verschiedene Gewalten sichern, die wegen der Mautfreiheit gegen die weltliche, wegen der Pfarre Grammastetten gegen die geistliche. In ersterer Beziehung war, da Herzog Leopold VI. 1202¹¹³⁾ die Mautfreiheit bestätigt hatte, bis zu seinem Tod 1230 eine solche Maßregel noch nicht und nach 1240,¹¹⁴⁾ da damals bereits das Einvernehmen zwischen dem Stift und dem Herzog wieder hergestellt war, nicht mehr erforderlich. Somit konnte diese Interpolation nur in dem dazwischen liegenden Jahrzehnt notwendig geworden sein. Und da kommen nur die Sturmjahre 1236 und 1237 in Betracht. Vermutlich sollte der Kaiser durch den Hinweis auf das päpstliche Privileg zur Anerkennung des von Herzog Friedrich noch nicht bestätigten Rechtes veranlaßt werden.

Hinsichtlich der geistlichen Gewalt kann es sich nur um das allerdings wichtige infolge der Seelgerüststiftungen einträgliche Sepulturrecht gehandelt haben, denn wegen des Zehenttauses war ja die zitierte Urkunde Bischof Manegolds von 1206 vorhanden. Wenn jenes Recht wirklich bestanden hat, so war es nur eine freie Vereinbarung zwischen dem Stift und Heinrich von Wachsenberg-Grießbach aus der Zeit, da er noch dem geistlichen Stand¹¹⁵⁾ angehört hatte und Pfarrer von Grammastetten war, ohne bischöfliche Genehmigung. Nach dem Tode Heinrichs (1221) und seiner Mutter Elisabeth (c. 1230), deren Patronatsrecht Bischof Wolfker 1204¹¹⁶⁾ ausdrücklich anerkannt hatte, war dieses Recht zunächst nicht gefährdet, indem der auf Elisabeth folgende Patronatsherr, der Herzog, der als Vogt auch die Interessen des Klosters zu wahren hatte, für die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtsverhältnisses seinen Einfluß selbst gegenüber dem Bischof geltend machen konnte. Nun aber der Diözesanbischof seit dem Erwerb Wildbergs im ursprünglichen Pfarrsprengel Grammastettens Grundherr geworden war, als solcher 1212 die Pfarre Zwettl¹¹⁷⁾ errichtet hatte und der schützende Herzog vertrieben war, trat leicht eine Gefährdung des nicht genügend gesicherten Rechtes Wilherings ein. Zu dessen Anerkennung sollte dann eintretenden Falles der Bischof unter dem Drucke der päpstlichen Genehmigung bewogen werden.

Wir sehen also, daß alle Anzeichen für eine Anfertigung des Falsums im Jahre 1237 sprechen. Da das vorhandene Privileg

¹¹³⁾ OöUB. 2, S. 488.

¹¹⁴⁾ OöUB. 3, S. 77. Schenkung des Patronates über Grammastetten an Wilhering.

¹¹⁵⁾ Handel-Mazzetti, Schleunz S. 37.

¹¹⁶⁾ OöUB. 2, S. 495.

¹¹⁷⁾ OöUB. 2, S. 535, 536. — Stülz, Wilhering S. 497, 498; 20.

Honorius III. natürlich nicht diesen Bedürfnissen entsprach, so mußte man unter dessen Zugrundelegung ein neues zeitlich ihm vorgehendes anfertigen. So entstand dann die auf Innozenz III. lautende Fälschung.

Und dann schließlich die Frage: cui prodest?

Dem Wortlaut der Urkunden nach sollten die Rechte und Besitzungen Wilherings gewahrt werden. Aber daraus zog nicht nur das Stift seinen Nutzen, sondern auch dessen Eigenkirchenherr. Wie scharf die eigenkirchliche Gewalt noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts seitens der Bischöfe gegenüber ihren Klöstern gehandhabt wurde, zeigt das Verhältnis zwischen Würzburg und dem Benediktinerstift Lambach anläßlich des Verkaufes der Würzburgischen Güter an Herzog Leopold VI.¹¹⁸⁾ Der Bischof hatte neben dem Eigentum an unmittelbaren Gütern noch das Obereigentum an dem Besitze des Klosters. Bei Wilhering komplizierte sich das Verhältnis durch das Vorhandensein zweier Eigentümer des Klosters, deren einer als Erbe Ulrichs des Bischof von Bamberg, der andere aber der Erbe und dessen Nachfahre nach Colo waren. Letzteres Eigentumsrecht war in Verbindung mit der Herrschaft Wachsenberg an das Haus Babenberg gediehen. Wenn sich der Kaiser als Rechtsnachfolger des Herzogs betrachtete, so wird Ekberts Gedanke einer Doppelvogtei erst voll begreiflich und war mit Rücksicht auf den Wortlaut der Gerlausurkunde, wonach Cholo dem Bischof Eberhart auch die Vogtei übergeben hat,¹¹⁹⁾ auch rechtlich begründet.

¹¹⁸⁾ Siehe S. 20 Anm. 36, S. 90 ff.

¹¹⁹⁾ OöUB. 2, S. 224: . . . „Babenbergensis cathedrae sessorem eligere, ipsius advocatiae ac tuitioni monasterium . . . commendare.“ Nach diesem Wortlaut hätte also Cholo auf die Vogtei über das Kloster zugunsten des Bischofs verzichtet. Demgegenüber ist die Ausdrucksweise der beiden in der bambergischen Kanzlei angefertigten Urkunden auffällig, von denen der Entwurf teils von einem „recipere in ius nostre ecclesie“, teils von einem „nostro patrocinio tueri“ und „auxilio foveri“ der Mönche spricht; während 1154 minus nur ein „contradere ditioni et gubernationi“ kennt. Für sich allein betrachtet, suchen die beiden Stücke je einen Ausdruck für die den Zisterzienserklöstern eigentümliche, die Vogtei ersetzen sollende „defensio“, um sie von der „advocatia“ deutlich zu scheiden (Hirsch, Klosterimmunität S. 120 Anm. 3). Damit besteht aber zwischen ihnen und der Gerlausurkunde eine beträchtliche Differenz (anders Hirsch S. 104 Anm. 5), die sich aber un schwer ausgleichen läßt. Denn Bischof Eberhart hatte für seinen aus dem Vermächtnis Ulrichs stammenden Anteil die auf dem Eigenkirchenrecht beruhende Defensio ohnedies kraft Erbrechtes; da brauchte ihm Cholo nichts zu übergeben. Hingegen besaß Cholo für seinen Anteil ebenfalls Vogteirechte, die wir als einen Bestandteil des Vermögens der kleinen Elisabeth betrachten dürfen. Diese zusammen mit ihrem Vermögen hat Cholo dem Eberhart zu treuen Händen übergeben, womit letzterer auch die Vogtei bekam. Diese Tatsache war für das Kloster von großer Tragweite und wurde daher aus-

Deswegen konnte auch Ekbert noch während der Anwesenheit des Kaisers das *Falsum* bestätigen.

Nun hat aber das Kloster augenscheinlich die Wünsche Ekberts nicht geteilt. Schon das Verhältnis des mit 1154 datierten Konzeptes zu der endgültigen Fassung zeigt, daß es auf manches kein Gewicht legte, was für Ekbert aber von Bedeutung erschien, wenngleich es unter seinem Druck den Passus über die Doppelvogtei bereits in das Konzept aufgenommen hat. Ganz deutlich aber beweist das Diplom Friedrichs und dessen Mandat an Albero von Polheim, daß des Stiftes Interessen denen des Bischofes zuwiderliefen. Es mußte ihm anscheinend nach dem Grundsatz „*divide et impera*“ die Einschlebung eines kaiserlichen Vogtstellvertreters zwischen sich und dem Bischof nicht gerade ungelegen gewesen sein. Allein gegen die tatsächliche Rechtslage vermochte die Zisterze nicht aufzukommen und unter diesem Drucke mußte es sich zur Anerkennung der bambergischen Vogtei entschließen. Die Bestätigung der angeblichen Urkunde von 1146 beurkundete den Sieg Ekberts.

Den besten Beweis für diese Anschauung bildet die kurze Zeitspanne zwischen der Ausstellung des kaiserlichen Mandates am 20. Februar und der Transsumierung der falschen Eberhartsurkunde

drücklich in die Gerlausurkunde aufgenommen. Auf diese Weise wird der Widerspruch zwischen dieser und den beiden anderen Urkunden restlos behoben. Die sich aus dieser Sachlage ergebende doppelte Bevormundung des Klosters konnte zwischen beiden Teilhabern leicht zu Reibungen führen. Dadurch konnte Wilhering um so eher zu schwerem Schaden kommen, als es sich dann um seinen weltlichen Besitz handelte, mit dem die Vogtei, beziehungsweise *defensio* naturgemäß stets in Berührung stand. In der Tat wissen wir von schweren Zeiten des Klosters zwischen 1180 und 1185; 1188 mußte Herzog Leopold II. auf kaiserlichen Befehl das Kloster „in *defensionis patrocinium*“ übernehmen (siehe oben S. 82). Zwar stellt letztere Urkunde ob ihrer mannigfachen Unklarheiten der Interpretation erhebliche Schwierigkeiten entgegen; allein soviel ist sicher, daß von da ab der Herzog der Zisterze gegenüber dieselbe Stellung einnahm, wie Cholo und der Bischof. Da man nun doch nicht gut die Einführung eines dritten Vogtes annehmen kann, so muß der Herzog an die Stelle eines der beiden anderen getreten sein. Und weil Bamberg seit 1154 bis 1237, also für fast acht Jahrzehnte verschwunden ist, liegt es am nächsten, daß an seine Stelle der Herzog getreten ist. Wenn — was festzustellen mir nicht möglich ist — Bischof Otto II. (1177—1196) an der antikaiserlichen Politik des Erzbischofs Philipp von Köln teilgenommen haben sollte, würde die Urkunde von 1188 um vieles verständlicher sein. Jedenfalls hatte der Landesfürst damit im Wachsenberger Gebiet Fuß gefaßt; die Erwerbung desselben war nur eine Frage der Zeit (1221—1227) (siehe oben S. 116), womit dann die Doppelvogtei *de facto* erlosch. 1237 brauchte die Erinnerung an die Dinge, die erst etwa 40, bzw. etwa 10 Jahre zurücklagen, in Wilhering noch nicht völlig erloschen zu sein. Jedenfalls konnte Ekbert den Urkunden Wilherings Ansprüche Bambergs auf die Vogtei entnehmen und so auf den Gedanken kommen, die *de jure* ja noch bestehende Doppelvogtei wieder praktisch aufleben zu lassen.

am 2. März. Gewiß brauchte dabei das Mandat nicht aufgehoben gewesen zu sein, weil eine amtsführende Persönlichkeit bei der Doppelvogtei noch notwendiger war als bei einer einfachen. Aber die Rechtslage war verändert. Nicht mehr der Kaiser allein bestellte den Beamten, sondern auch mit ihm der Bischof. Wilhering hat so etwas nach Ausweis des Diploms nicht angestrebt. Dies konnte nur der Bischof wünschen und auch nur er in dieser kurzen Zeit vom Kaiser erlangen. Denn die Fälschung hebt zum guten Teil das Diplom auf. Und wenn dies noch zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers in Wien geschehen konnte, so war das nur mit dessen Einwilligung möglich, so daß ein etwaiger Einspruch Wilherings wirkungslos geblieben wäre.

So war also der Bischof Ekkert derjenige, welcher den Nutzen aus der Fälschung zu ziehen hoffte, und somit der intellektuelle Urheber der Fälschung. Sein früher Tod und der Umschwung in Österreich machten aber dessen Erwartungen zunichte.

IV. Ergebnisse.

1.

Nachdem nunmehr die Untersuchung der auf die Gründung Wilherings bezughabenden Urkunden abgeschlossen erscheint, wollen wir nochmals uns der Chronik zuwenden und deren Gründungserzählung betrachten. Zu diesem Zwecke müssen wir uns ein Bild von den Vorgängen auf Grund der Urkunden entwerfen.

Von den Söhnen Ulrichs I. von Wilhering (Ulrich und Cholo) ist Ulrich der ältere, da er sowohl bei Gerlaus als auch in 1154 min. stets an erster Stelle erwähnt wird. Nach 1154 min. haben die Brüder ihr väterliches Erbe geteilt. Einen Teil des Erbes, das Stammschloß mit seinem Zugehör, haben die Brüder nicht geteilt, sondern einvernehmlich mit ihrer Mutter Ottilia und ihrer Schwester Elisabeth zu einer frommen Stiftung, einem Familienkloster, bestimmt (Gerlaus). Cholo hat sich daran nicht weiter beteiligt; wenigstens sprechen die Urkunden nichts von irgendwelchen Vergabungen durch ihn; die Rücksicht auf das Interesse seines Töchterchens macht dies begreiflich (Gerlaus, 1154 min.). Als Älterer hat — wie wir annehmen müssen — Ulrich die Gründungsgeschäfte geführt, der überhaupt von starker Religiosität erfüllt war und deshalb einen Zug ins Morgenland unternahm. Vor der Ausreise ordnete er seine Angelegenheiten und gab für den Fall seines Todes seinen Besitz aus unbekannten Gründen nicht seinem Bruder, sondern dem Bischof Eberhart von Bamberg, wobei er dem Stifte Wilhering ein Legat testierte (1154 min.).

Während des Zuges starb er (1154 min., Gerlaus). Und als Cholo gleichzeitig auf den Tod erkrankte und die Zukunft Wilherings gefährdet erschien, übergab er c. 1148 — augenscheinlich der letztwilligen Verfügung Ulrichs sich anpassend — Wilhering samt der Vogtei dem Schutze Bambergs (Gerlaus, Entwurf u. 1154 min.). Eberhart hat den Nachlaß übernommen und das Legat an Wilhering übergeben.

Wenn wir mit dieser aus den Urkunden geschöpften Darstellung der Gründungsvorgänge den Bericht der Chronik vergleichen, so finden wir beide insofern übereinstimmend, als Ulrich — ausdrücklich als „primogenitus“ und ehelos bezeichnet — als die eigentliche Seele des Unternehmens erscheint. Die Urkunden lassen ihn freilich nicht so stark hervortreten, weil seine Tätigkeit vor den Zeitpunkt ihrer Ausstellung fiel und daher Cholo trotz seiner geringen Beteiligung doch als Überlebender mehr in den Vordergrund geschoben erscheint, wobei er mit der Übergabe der Stiftung an Bamberg nur dem Vorbild des Bruders folgte und wohl einen letztwilligen Wunsch desselben erfüllte. Wir sehen also, wie sehr die Darstellung der Chronik in der Auffassung Ulrichs den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Wir haben auch gesehen, daß für den Bericht über die Verabungen Ulrichs eine Urkunde über die Ausführung von dessen letztem Willen vorhanden gewesen sein mußte, die dem Chronisten ebensogut wie dem wohl mit ihm personsgleichen Verfasser des Güterverzeichnisses im Privileg Honorius III. und dem Autor der Fälschung 1154 maius = 1146 maius vorgelegen hat,¹²⁰⁾ deren Narratio aber von der Gerlausurkunde verschieden war.¹²¹⁾ Wenn nun dieser Akt an der Spitze des Wilheringer Traditionsbuches gestanden hat oder als älteste derartige Aufzeichnung im Klosterarchiv vorhanden war, so ist im Hinblick auf die Eigenschaft der Chronik als zusammenfassende Überarbeitung der Traditionsurkunden¹²²⁾ die Auffassung der Narratio der Einantwortungsurkunde als Quelle für die Darstellung der Gründungsgeschichte die nächstliegende. In ihr wäre sonach die Übergabe Wilherings an Gerlaus von Reun als Handlung Ulrichs erzählt gewesen, wobei die Mitwirkung Cholos, wenn nicht übergangen, so doch als geringfügig behandelt worden ist, so daß auch der Chronist seiner nicht mehr gedacht hat.

Unterstützt wird diese Annahme durch die Legendenbildung um Ulrich. Vor allem wird seine letztwillige Verfügung für seine Stiftung verklärt durch die Sage, daß er sterbend (moriturus) — also in fernem Lande — noch ihrer gedacht und für sie gesorgt

¹²⁰⁾ Siehe oben S. 104.

¹²¹⁾ Siehe oben S. 112.

¹²²⁾ Siehe oben S. 81.

habe.¹²³⁾ Und ähnlich mußte ihm in den Augen der Mönche die Erzählung besonderen Glanz verleihen, daß er sie den „*canonici regulares de Sancto Floriano*“ vorgezogen hat, weil diese „*in religione pro voto suo non proficerent*“.¹²⁴⁾ Ebendaher gehört vielleicht auch seine angebliche Verwandtschaft mit Bischof Eberhart. Eine derartige Persönlichkeit drückte den Cholo naturgemäß in den Hintergrund, um so mehr, als die Unterstellung unter Bamberg, wie der Chronist sagt, dem Kloster keine Vorteile gebracht hat.

Endlich müssen wir die Bekanntschaft des Chronisten mit den Urkunden seines Archives voraussetzen. Infolge der Genauigkeit, mit der er sonst seine Quellen wiedergibt, hätte er doch wohl nicht eine Darstellung verfaßt, welche ihnen erst bei genauem Zusehen und Vergleichen nicht widersprochen hätte, um so weniger, als damit — wenigstens soweit wir sehen können — keine praktischen Zwecke hätten verfolgt werden können.

Nach alledem werden wir mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß der Chronist hier der Narratio der Einantwortungsurkunde gefolgt ist. In ihr ist eben die Person Ulrichs und seine Tätigkeit für das Kloster in den Vordergrund gerückt gewesen. Diese Annahme zugegeben, ist also der Bericht der Chronik auf urkundenmäßiger Grundlage aufgebaut und steht nicht im Gegensatz zu den echten Urkunden.

Auf dieser Erkenntnis weiter bauend, lassen sich dann auch noch die anderen Bestandteile des Aktes aus der Chronik festlegen.

Vor allem müssen die einzelnen Besitz- und Rechtsobjekte der Dispositio entnommen sein, welche dann auch die Schenkung des Kürnbergwaldes, obwohl diese nach der Gerlausurkunde zusammen mit seinem Bruder geschehen war, wiederholt hat. Dasselbe gilt von der Übergabe des Schlosses an die Zisterzienser von Reun. Auch der Aussteller wird genügend scharf gekennzeichnet: Eberhart, der „*vir bonus et timoratus et insuper fundatorum cognatus*“, der dann keinen ihm ähnlichen Nachfolger gefunden hat. Von ihm aus wird in die Urkunde — m. E. in die Narratio — die Übernahme Wilherings in seinen Schutz infolge der Übergabe durch Ulrich aufgenommen worden sein.

Die Zeugen kennen wir aus der Urkunde Eberharts von 1154.

Vermutlich war der Akt nicht datiert. Allerdings ist die Jahreszahl 1146 außer 1185, dem Jahre des größten Tiefstandes des

¹²³⁾ Grillnberger, Anfänge S. 15.

¹²⁴⁾ Ebenda S. 18 f. Diese Sage hat ihren Kern möglicherweise darin, daß Ulrich — wenn Stülz Wilhering S. 378 mit seiner Identifizierung mit Ulrich II. recht hat — dem Stifte St. Florian vor 1147 die Kirche St. Johann am Windberg geschenkt hat (Stülz, Gesch. des Stiftes St. Florian 1835, S. 255).

Klosters, die einzige von der Chronik gebrachte, galt also bereits um 1215, zur Zeit der Zusammenstellung der Chronik, als Gründungsjahr. Daß aber der Akt diese Zahl nicht trug, geht m. E. aus der Datierung des ersten Entwurfes zur Fälschung von 1237 zu 1154 mit voller Sicherheit hervor. Wenn er aber nach dem Tode Ulrichs ausgestellt war, so muß dies, da Ulrich 1147 noch am Leben weilte, erst nach Eintreffen einer verlässlichen Todesnachricht, also frühestens Ende 1147 oder im Laufe von 1148, erfolgt sein.

Obwohl wir den Wortlaut des Aktes nicht mehr rekonstruieren können, so vermögen wir doch Aussteller, Inhalt, Beglaubigung und Zeit aus der Chronik und 1154 minus heraus zu lesen: c. 1148 übergibt Bischof Eberhart von Bamberg dem Abt Gerlaus von Reun verschiedene Güter, welche Ulrich von Wachsenberg teils schon selbst, teils erst für den Fall seines Todes auf dem Kreuzzug, dem neugegründeten Zisterzienserkloster Wilhering gewidmet hat und übernimmt Wilhering in den Schutz der Kirche Bamberg, welches Geschäft von einer großen Anzahl Zeugen, darunter dem Markgrafen Otakar, bestätigt wurde.

2.

Um diesen Akt gruppieren sich die übrigen echten und falschen Urkunden.

Vor allem sind die Gerlausurkunde und der Akt annähernd gleichzeitig entstanden, c. 1148. Diese Tatsache läßt die erstere erst voll verstehen. Letzterer hat die Vorgänge bei der Gründung nicht enthalten,¹²⁵⁾ und sind diese, nämlich der Gründungswille und die Zustimmung aller in Betracht kommenden Persönlichkeiten, seitens der Stifter nicht beurkundet worden. Der Tod Ulrichs und die schwere Erkrankung Cholos ließen nun Schwierigkeiten für das Kloster befürchten¹²⁶⁾. Da mußte dem Abte eine Beurkundung der Gründung notwendig erscheinen. Daß er dabei auf Ulrichs Beteiligung nicht näher einging¹²⁷⁾ und besonders dessen Tod auf der Kreuzfahrt verschwie, deutet m. E. auf das Vorhandensein einer diesbezüglichen Urkunde, eben unseres Aktes. Daher muß dieser — wenn auch wohl nicht lange vorher — früher ausgestellt worden sein. Die Gerlausurkunde war also eine notwendige Ergänzung des Aktes.

Mit diesem Zweck hängt auch die Rückdatierung der Gerlausurkunde auf 1146 zusammen. Die Festhaltung des Zeitpunktes der

¹²⁵⁾ Siehe oben S. 39.

¹²⁶⁾ OöUB. 2, S. 224: Nos igitur dubios eventus formidantes et pro filiorum quiete curam gerentes.

¹²⁷⁾ Siehe oben S. 88.

Kommendierung Cholos ist ja nicht von so großer Bedeutung gewesen als jener der Gründung selbst, im Hinblick auf den Grundsatz des alten deutschen Rechtes von der größeren Kraft des älteren Rechtstitels. Gestützt wird diese Jahresangabe einmal durch die chronologischen Tafeln der Zisterzienserabteien¹²⁸⁾, welche die Besitzergreifung durch die Reuner Mönche auf den 30. September 1146 verlegen. Dann wissen wir aus den St. Florianer Weihe-notizen¹²⁹⁾, daß 1147 die Kirche St. Johann am Windberg geweiht wurde, welche Ulrich von Wilhering der St. Florianer Pfarrkirche St. Maria in Waldneukirchen geschenkt hatte; diese Schenkung muß also nicht allzulange vorher, etwa 1146, erfolgt sein. Das Zusammentreffen dieser frommen Transaktion Ulrichs mit den beiden anderen Daten ist immerhin auffallend genug, um die Verteilung des Besitzes Ulrichs an geistliche Empfänger — Bamberg, Wilhering und St. Florian — in das Jahr 1146 zu verlegen. Die in der Narratio der Gerlausurkunde überlieferten Geschehnisse werden demnach in diesem Jahre vor sich gegangen sein, welches also als Gründungsjahr Wilherings angesehen werden muß. Um nun einen möglichst alten Rechtstitel zu erlangen, wurde etwa 1148 die Gerlausurkunde auf das Gründungsjahr zurückdatiert.

Da erst die Vergabungen Ulrichs die Zukunft Wilherings materiell sichergestellt haben, fand der Akt in der Folgezeit naturgemäß größere Beachtung als die Urkunde. Deshalb hat auch auf ihn allein der Chronist seine Darstellung der Anfänge Wilherings aufgebaut. Als das Besitzverzeichnis für das Privileg Honorius III. ausgearbeitet wurde, nahm man ihn hiefür zur Grundlage. 1237 wurde er in die Fälschung verarbeitet.

Daneben waren aber die Gerlausurkunde und der Entwurf zur Kommendierung nicht vergessen. Denn dieser stellte durch die Zeugenliste eine notwendige Ergänzung der Gerlausurkunde dar, analog dem Akte. Er erlebte dann in der Fälschung von 1237 eine Auferstehung, wobei auch die Erzählung jener über die Gründung Aufnahme fand.

Die Zusammenhänge zwischen diesen drei Urkunden und jener von 1154 bieten also ein wohl nicht häufig im Urkundenwesen des deutschen Südostens vorkommendes Bild gegenseitiger Bedingtheit. Von jenen dreien hat jedes in ganz bestimmter Weise zur Begründung der Rechtsstellung Wilherings beigetragen. Zusammengefaßt, und zwar wieder in eigenartiger Form, und bestätigt wurden sie 1154 durch die Autorität des Bischofs Eberhart von Bamberg. Mit dieser Urkunde hat die Zeit der „Anfänge des Stiftes Wilhering“

¹²⁸⁾ Grillnberger, Anfänge S. 11. — Grillnberger, Über eine Urkunde des Papstes Innozenz IV., Archiv f. Geschichte der Diözese Linz 2 (1905) S. 282.

¹²⁹⁾ Siehe Anm. 124.

ihr Ende gefunden. Von da an mußte die Abtei ihre Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung durch ihre selbständige wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeit erweisen. Ihre Geschichte zeigt, wie gut ihr dies bis zum heutigen Tag gelungen ist.

3.

Kurz zusammengefaßt, sind die hauptsächlichen Ergebnisse der nunmehr abgeschlossenen Untersuchung folgende:

Unzweifelhaft echt sind die mit Ausnahme der ersten auch in der originalen Ausfertigung erhaltenen Urkunden des Abtes Gerlaus von 1146, der undatierten des Cholo von Wilhering und des Bischofs Eberhart von 1154. Die erstere ist c. 1148 angefertigt und auf das Jahr der Gründung Wilherings 1146 zurückdatiert worden.

Unzweifelhaft falsch ist die 1237 von Bischof Ekbert transsummierte und bestätigte Urkunde Bischof Eberharts von Bamberg von 1146, welche aus Teilen der echten Urkunden zusammengestellt erscheint. Dasselbe gilt naturgemäß von einem Entwurf hiefür, welcher zu 1154 datiert ist. Ebenso ist falsch das angebliche Original eines Privilegs Innozenz III. ohne Datum, welches, wie die beiden anderen Fälschungen, 1237 angefertigt worden ist.

Die sogenannte Chronik erwies sich als eine sehr verlässliche Überarbeitung eines heute verlorenen Traditionskodex, entstanden im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts und später mit Ergänzungen versehen. Ende desselben Jahrhunderts wurde sie abgeschrieben und als Einleitung zu dem 1287 neu angelegten Urbar verwendet. Hiebei wurde in der Erzählung über die Anfänge des Klosters durch Unachtsamkeit ein Satz in sinnzerstörender Weise umgestellt.

In all diesen Stücken begegnen die deutlichen Spuren einer Aktaufzeichnung, kraft welcher c. 1148 Bischof Eberhart von Bamberg dem Abt Gerlaus von Reun für das Kloster Wilhering verschiedene Güter übergab, welche Ulrich von Wachsenberg teils schon selbst, teils erst für den Fall seines Todes auf dem Kreuzzug, dem Kloster Wilhering gewidmet hatte; zugleich nahm er das Kloster in den Schutz Bambergs auf, was eine größere Anzahl von Zeugen bestätigte.

Eben dieser Akt hat dem Chronisten als Grundlage seiner Darstellung der Anfänge seines Klosters gedient.

Als Jahr der Gründung Wilherings ergab sich 1146.

